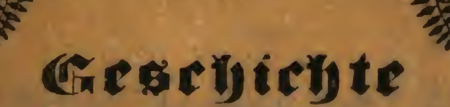




<36611087900016



Geschichte

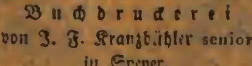
des

Klosters Heilsbruck

oberhalb

Edenkoben.





Buchdruckerei
von J. F. Kranzbühler senior
in Speyer.



Urkundliche Geschichte des Klosters Heilsbruck oberhalb Edenkoben.

Eine Monographie

von

Franz Xaver Remling,
Domvikar zu Speyer.

Mannheim,
in der Schwan- und Götz'schen Hofbuchhandlung.
1832.



„Alles hat auf Erden geblüht, was blühen konnte;
Jedes zu seiner Zeit und in seinem Kreise.“

Herder.

Vorwort.

Die Liebe zur vaterländischen Geschichte im Allgemeinen, noch mehr aber einzelne Aufforderungen, bestimmten mich, die aus Neigung für Edenkoben, mein Geburts-Städtchen, nicht ohne Mühe gesammelten Notitzen, über das oberhalb demselben gelegene Kloster Heilsbruck, dem Edenkoben seine frühere Bedeutung und spätere Ausdehnung zu verdanken hat, den Bewohnern jener Gegend und den Freunden des geschichtlichen Alterthums, durch den Druck mitzutheilen. Den Ersteren dürften diese Bogen um so erwünschter seyn, da die in verschiedenen, nur gar Wenigen zu Gebote stehenden historischen und diplomatischen Werken spärlich zerstreuten Nachrichten den Gegenstand nur kurz und unvollständig berühren; den Letztern aber wohl auch nicht unwillkommen, da das Erzählte sich größtentheils auf noch nie im Drucke erschienene

Urkunden gründet, deren bedeutenste auch, um sie für die Geschichte zu retten, in Beilagen abgedruckt sind.

Wer übrigens weiß, was es heißt aus den Urquellen arbeiten, der wird das Geleistete nicht verschmähen und das Fehlende mit Schonung beurtheilen.

Zur Verständniß der Quellen-Angaben diene, daß diejenigen Urkunden und Nachrichten, die mit den Buchstaben H. A. bezeichnet sind, im Rheinkreis-Archiv in der besondern Abtheilung der Heidelberger Administrations-Akten; die mit S. A. bemerkten aber ebendaselbst in jener der Hochstiftlich Speyerischen, unter den beigesetzten Nummern zu finden sind.

Speyer, im November 1831.

F. X. R.



§. 1.

Die Stiftung des Cisterzienser-Frauen-Klosters, dessen Geschichte — in so ferne sie sich aus den noch jetzt vorhandenen Urkunden herausfinden läßt — diese Blätter aufhellen sollen, fällt in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Damals war, bei all den Gebrechen, die man mit Recht tadelt, manche edle Begeisterung für das Höhere, für das Himmlische zu finden, die wohl die gerechte Anerkennung jedes Unbefangenen verdient, ungeachtet sie sich auf eine Weise kund gab, welche einer späteren Zeit, aus leicht erklärbaren Ursachen, wenig zusagt. Während Hunderttausende sich zur Befreiung des heiligen Landes mit dem Schwerd umgürteten, flüchteten sich Andere, zum Theil von jenen Kämpfern reichlich beschenkt, in stille Kloster-Mauern, um dem Herrn unter besondern Angelobungen ihre Tage zu weihen.

§. 2.

Auch in den freundlichen Gegenden des Rheins gewann die klösterliche Lebensweise viele Schüler und Schülerinen und beide erhielten reichliche Unterstützung. So blüheten schon frühe in dem Umfang der jetzigen Speyrer Diözese die Benediktiner Abteien Klingenmünster, St. Lambrecht und Limburg; die Cisterzienser Klöster Eußerthal und Otterberg; die Prämonstratenser zu Kaiserslautern und Münsterdreisen; die Augustiner zu Herd und Frankenthal und außer andern Manns-Klöstern viele Nonnenkonvente. *) Allein ihre bedeutende Anzahl konnte bei dem damals vorherrschenden Sinne, durch dergleichen Stiftungen seine Dankbarkeit gegen den Himmel zu beweisen und ewige Seelenruhe für sich und seine Verwandten zu finden, nicht verhindern, daß noch neue Zufluchtsstätten für Personen, die in der Abgeschiedenheit dem Herrn leben wollten, errichtet wurden.

§. 3.

So faßte um das Jahr eintausend zweihundert dreißig ein frommer Kanonikus von Würzburg, **)

---

*) Man vergleiche Würdwein's Monasticon palatinum; ferner Widder's Beschreibung der Kurpfalz; Acta academiæ palatinæ und D. L. Wund's Magazin für Kirchengeschichte 1. u. 2. Th.

**) Würdtwein nennt ihn auch Kanonikus von Speyer, Monast. palat. t. V. p. 83, allein in keiner Urkunde wird er als solcher bezeichnet. Auch Simonis in seiner Beschreibung der Bischöfe

Salomon mit Namen, der damals zu Speyer lebte und auch diesseits des Rheins geboren war, *) den Entschluß, in der Umgegend von Speyer „zur Ehre Gottes und zum Heile Vieler beiderlei Geschlechtes" ein Nonnen-Kloster, Cisterzienser Ordens **), auf seine und anderer für solche Institute Wohlgesinnten Kosten, zu gründen. Schon hatte er Einige für sein Vorhaben gewonnen. So schenkte noch im obgenannten Jahre Elbewin Schwarz ***), ein reicher Bürger zu Speyer, mit Einwilligung seines Sohns zu seinem und seiner verstorbenen Gattin Buchheidis Seelentroste, seine bei Hardhausen gelegenen Besitzungen — Streitacker genannt — für dieses Unternehmen, mit der Bedingung, daß wenn das Kloster keinen Fortgang erhalten würde, die Schenkung dem Dreifaltigkeitsstifte in Speyer zufallen sollte. †)

§. 4.

Doch die Ausführung des Planes bedurfte vor allem die Genehmhaltung des Oberhirten. Auf dem Speyrer Bischofs-Stuhle saß damals Beringer von

von Speyer nennt ihn bloß „einen Chorherrn der Nebenstift eines zu Würzburg." p. 95.

*) Caspar Brusch in seiner Chronik der Bischöfe von Speyer sagt bei'm Bischofe Beringer, daß Salomon „nicht weyt vonn Landaw inn eynem Dorff geboren." fol. XLVIII.

**) Die Cisterzienser Nonnen werden auch Bernhardinerinen genannt, weil der h. Bernhard diesen Nonnen ihre Ordensregeln entworfen hat.

***) Im vorhergehenden Jahr war er Schultheiß in Speyer. Nov. sub. dipl. t. XII. p. 143.

†) Man sehe die noch nicht im Druck erschienene Urkunde Beilage I.

Entringen. Er war das Muster eines guten, leutseligen Fürsten, den vorzüglich Unbescholtenheit des Wandels und Wohlthätigkeit gegen die Armen schmückten. *) Magister Salomon wußte, daß die Eröffnung des Wunsches, dem sein Herz so sehr nachhing, bei einem Bischofe von solchen Eigenschaften, nur wohl und beifällig könne aufgenommen werden, und in dieser Überzeugung trat er vor ihn, bat und flehete wiederholt um die Bestätigung und Unterstützung seines Vorhabens. **) Um ja keinem der bestehenden Rechte zu nahe zu treten, berieth der Bischof mit den Kapiteln des St. Germann, St. Guido und Allerheiligen Stiftes die Sache und nachdem auch die Bürger deßfalls befragt waren ***), wurde dem frommen Kanonikus einhellig die Erlaubniß gegeben, eine Meile, oder wenn es sonst gelegen, auch noch weiter von Speyer, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Pfarrei, deren Bezirk man hiezu auswähle, zur Ehre Gottes und der seligsten Jungfrau, der Mutter des Erlösers, ein Kloster zu errichten. Eine Urkunde wurde

*) Man vergleiche Simonis p. 95, und Rückblick auf die Bischöfe zu Speyer im Schematism 1826.

**) Verbo et opere persistens incessanter a nobis peliverit, sagt der Bischof in der Bewilligungsurkunde. Siehe Würdtwein's Subsidia diplomatica t. V. p. 276. Actum anno Dominice incarnationis MCCXXXII. Mense Julio.

***) In der Urkunde heißt es ausdrücklich: requisita super hoc civium voluntate, was wohl für die damalige Zeit auffallend erscheint.

hierüber ausgestellt und mit freudigem Danke erhielt dieselbe Salomon aus den Händen des Speyrer Bischofes. Sie erhöhete seinen Eifer für das fromme Unternehmen noch mehr, und steigerte zugleich die Freigebigkeit Anderer, so daß in kurzer Zeit ein ansehnlicher Fond an Geld und Gütern für das Gotteswerk zusammengebracht war.

§. 5.

Außer dem schon genannten Elbewin, auf dessen dem Kloster überlassene Güter später die Mönche von Eußerthal Ansprüche erhoben, sich aber gemäß einer mit dem Abte Heinrich 1241 getroffenen Übereinkunft, mit der Weidgerechtigkeit auf denselben begnügen mußten,*) scheinen besonders noch andere Speyrer Bürger und Bewohner der Umgegend Beiträge gemacht zu haben, und dieß muß vorzüglich auf die Wahl des Ortes, wo sich das Kloster erheben sollte, Einfluß geübt haben. Die Umgegend des Dorfes Hardhausen**) wurde dazu ersehen und in Bälde erhoben sich die nöthigen Gebäude und Zellen des neuen Klosters, welches von sei-

*) Die deßfallsige Urkunde steht Nov. sub. t. XII. p. 151.

**) Würdtwein sagt zwar Monast. palat. t. V. p. 84: ædes et cellæ eriguntur in villa Hardausen, allein dafür spricht keine Urkunde, und mehrere Ursachen die zur Bewirkung der Verlegung des Klosters angeführt werden, so wie die Sage in Hardhausen selbst, machen es glaublich, daß die Zellen außerhalb des Dorfes, etwa in der Gegend, die noch heute den Namen Pfaffensee trägt, gelegen waren.

nem Mutterkloster, dem vom Kaiser Friederich dem Rothbart in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in der Nähe von Hagenau gestifteten Königsbruck, *) den bedeutungsvolleren Namen Brücke des Heils — pons salutis — erhielt, der später in Heilsbruck zusammengezogen wurde.

§. 6.

Kaum erhoben sich die Mauern des Klosters — welches dem besondern Schutz der jungfräulichen Gottes-Mutter geheiliget wurde, deren Bild deßwegen in dem Wappen des Convents mit weitem Faltengewande umhüllt, in der Rechten einen Immortelen-Zweig, mit der Linken das auf ihrem Sitze stehende Christuskind umfassend, ausgegraben war — so sammelten sich bei den von Königsbruck herabgekommenen Nonnen, unter der Äbtissin Kunigunde, **) andere Jungfrauen, und empfingen unter dem Segen des Cisterzienser Abtes zu Eußerthal, welchem die Oberaufsicht über das neue

*) Man vergleiche Schœpflin Alsatia illustrata. Die Nachricht, daß Heilsbruck ein Tochterkloster von Königsbruck war, ist aus einer handschriftlichen Urkunde e tabulario Abbatiæ Regis-pontanæ, welche Hr. Domkapitular Günther besitzt.

**) Da es in der spätern Verlegungsurkunde des Klosters, welche datum in die Inventionis sanctæ Crucis MCCLXII Subs. dipl. t. V. p. 310 abgedruckt ist, von Kunigunde und ihrem Convent heißt: Cum circa originem suæ plantationis secum paucis personis in loco paludinoso collocassent, so nahm man auch hier schon dieselbe als Abtissin an.

Kloster vom Ordensgeneral *) übertragen war, den Schleier und den weißen Ordenshabit. Gregor IX., welcher damals zu Rom auf dem Stuhl Petri saß, ertheilte 1233 dem neu gegründeten Heilsbruck, außer den allgemeinen Bevorzugungen des Cisterzienser Ordens, noch viele Freiheiten und Rechte, dessen Wachsthum zu befördern. **)

§. 7.

So geschützet und begabt sangen die Einsamen fröhlich des Allerhöchsten Lob und weiheten ihm ihre Tage, freiwillig verzichtend auf ihr Vermögen, in jungfräulicher Reinheit unter strengem Gehorsame. Sie arbeiteten, beteten und fasteten nach den Regeln, welche der h. Bernhard ihnen entworfen hatte, und erbaueten durch ihren stillen Wandel die mit Wohlgefallen auf ihre Zellen schauenden Bewohner der Umgegend. Mit ihrer Bescheidenheit vermehrte sich ihr Ansehen, mit diesem ihre Besitzungen und mit ihren Besitzungen ihre Anzahl. Schon hatten sie zu Speyer, Hardhausen, Hanhofen und Berghausen Höfe und Güter und bald würde sich bei ihren Zellen ein geräumiges Gotteshaus erhoben haben, wenn nicht andere Wünsche sie hievon abgehalten hätten.

---

*) Dieses war immer der Abt von Citeaux, des Mutterklosters des Cisterzienser Ordens, von welchem dieser seinen Namen führt, und welches in Burgund, fünf Stunden von der Stadt Dijon liegt.

**) Monast. palat. t. V. p. 85.

§. 8.

Was nämlich im Eifer des ersten Augenblickes übersehen war, das suchte man bald mit vielen Kosten wieder gut zu machen. Der wohlthätige Stifter des Klosters scheint besonders Wohlgefallen gehabt zu haben, dasselbe in der Nähe von Speyer zu sehen, und sah deßhalb bei der Auswahl des Bauplatzes mehr darauf, als auf die gesunde und schöne Lage desselben. Kaum waren daher zwei Jahrzehnte verflossen, so überzeugte man sich zur Genüge, wie unvorsichtig jene Wahl getroffen war. Die dortige Gegend war wohlbegreiflich nicht so schön und freundlich wie jetzt angebaut. Von Sümpfen umgebene Gebüsche, wovon noch jetzt einige zu sehen, durchzogen dieselbe und verbargen giftiges Gewürme; stehende Gewässer nährten Schwärme von Fliegen und Schnaken; stinkende Moorgründe unterhielten schädliche Dünste; häufige Nebel, die in der Gegend aufstiegen und nur allzu oft durch die vom Rheine herziehende noch unerträglicher wurden, machten gleich den häufigen Überschwemmungen des Speyerbachs die Gegend feucht und die Luft ungesund. Dazu kam noch Mangel an reinem Quellwasser und gutem Brennholze, und viele sonstige Unbequemlichkeiten und Beschwernisse. Dadurch erkrankte das Hausgesinde und die meisten Nonnen lagen beständig am Fieber danieder. Nur mit vieler Mühe und großem Aufwande

konnten die nöthigen Küchenkräuter und Gemüße und was sonst zur täglichen Nahrung diente, angepflanzt oder herbeigeschafft werden. *) Dieß versenkte die Abtissin Kunigunde in Trauer und goß Wehmuth und unzählige Sorgen in ihr Herz aus. Sie sah die jungen Schwestern des Convents, welche die Zellen in der Blüthe des Alters mit jugendlicher Lebenskraft betreten hatten, mit dem Fieber und sonstigen Leiden kämpfend, wie Schatten dahin welken; sie gewahrte täglich, wenn

*) Als Beweggründe zur Verlegung des Klosters wird in der hierüber vom Bischofe ausgestellten Urkunde angegeben: „Ibidem circa convictum tamen earundem cottidanum varias incommoditates et horrores plurimos (Moniales) sustinere ceperunt propter nimiam äeris intemperiem et vermes veneficos, qui in talibus paludibus reptant frequencius et sordescunt, et quod pluris est ex feda et continua loci humectatione, que quanquam propter alluvionem, quanquam propter pluvialem innundationem sepe et multum inquietabat easdem; insuper defectus aque viventis seu fontis recentis, supra modum personas ibidem tam ægrotas, quam sanas indesinenter angebat, unde membra personarum ibi degencium lanquere ceperunt et cottidianis febribus estuare, sicque tantus et tam frequens dolorum cruciatus cepit in personis ac ministris earum sevire, quod Domino non valebant in obsequio cottidiano secundum voti sui propositum et ordinis observantiam plena mentis alacritate servire. Sed et aliud propter multiplicationem personarum evenit ibidem in arbutis, in frutectis, in virgultis et silvis ceduis ubi quanquam lignorum copia sub bono compendio consuevit earum usibus provenire, postmodum ob nimiam secandi frequenciam sic exterminate sunt et eciam radicitus evulse, quod longe de monasterio ipsarum sub gravi dispendio earundem ligna ipsis opportuit comparari.“

Sub. dipl. t. v. p. 311.

das Chorglöckchen zum gemeinschaftlichen Gebete läu- tete, mehrere durch Übelbefinden und Schwächen da- von zurückgehalten, und dieß rief, da ohnehin die an- sehnlichen Gaben, womit das Kloster bis jetzt beschenkt war *) ihr manche Aussichten eröffnete und verschiedene Mittel darbot, bei ihr den Entschluß hervor, Alles aufzubieten um der traurigen Lage ihres jungen Con- ventes abzuhelfen.

§. 9.

Nach sorgfältig gepflogener Unterredung mit den Conventsschwestern und erholtem Rathe des Abtes von Eußerthal, flehete die Äbtissin bei dem Bischofe in Speyer um Hilfe für ihr Kloster. Damals schmückte Heinrich II., einen Grafen von Leiningen, die fürst- bischöfliche Würde des Speyrer Hochstifts. **) Unge- achtet er als Kanzler des Kaisers Wilhelm von vielen Geschäften in Anspruch genommen wurde, so drangen doch selten die Bitten der Bedrängten zu ihm, ohne Erhörung zu finden. Mit Wehmuth schilderte Kuni- gunde die traurigen Verhältnisse ihres Convents und bat um Verlegung des Klosters, da die Wohlthätigkeit

*) Ein gewisser Ritter Hugo von Bellheim, Hauerne zugenannt, und seine Gattin Petrissa hatten sich kurz zuvor (1260) auch als Wohlthäter des Klosters bewiesen. Conf. nov. sub. dipl. t. XII. p. 180 et 221.

**) Simonis p. 99. Hrn. Domkapitulars Geißel Kaiserdom I. Th. p. 131.

der Gläubigen ihr hiezu die nöthigen Mittel an die Hand gegeben habe. Leicht war, da sich überdieß noch der Abt Steph..n von Eußerthal kräftig für die Sache verwendet hatte, der wohlgesinnte Bischof für die Bitte gewonnen und eben so freigebig gewährte er, was dieselbe später erheischte. Der Convent dankte dem Himmel für dieses Wohlwollen ihres Oberhirten und beeilte sich einen gesunderen und angenehmeren Aufenthalt auszuwählen.

§. 10.

Oft sahen sie aus ihren Zellen das nahe Haardgebirge herrlich beleuchtet vor sich liegen, wenn die Morgensonne über die Bergkette des Brurheins hervorglänzte. Der heitere Himmel, welcher dort lächelte, wenn die Aussicht gegen den Rhein mit dunkeln Nebeln umhüllt war, versprach eine reine gesunde Luft; die ihre westliche Aussicht majestätisch begrenzende Bergkette Überfluß an gutem Quellwasser; *) die Weinberge

*) Edenkoben hat vorzüglich gutes Quellwasser, wozu besonders der Fäulich und Weinbrunnen zu rechnen sind. Der sogenannte Kurbrunnen wurde erst im Frühjahre 1714 entdeckt und veranlaßte zwischen Kurpfalz, dem Hochstift Speyer und dem Herrn von Dalberg, dessen freiadliches Gut bei demselben gelegen war, einen großen Streit, weil jeder Theil das Recht auf die Quelle für sich geltend machte. Der Bischof von Speyer stellte zunächst bei der Quelle auf seinem Gebiete Wachen auf, welche zur Nachtszeit wieder die Mauern niederreißen mußten, die bei Tage von den Kurpfälzern gebaut worden waren. Diese siegten jedoch am Ende und setzten sich in den Besitz der Quelle. Noch vierzig Jahre

und Obstbäume, welche am Haardgebirge, an den Hügeln unter der Kastanienburg, in der Nähe des Schlosses Kropsberg *) und am Fuße der alten hochgelegenen Rippurg **) hinzogen, verhießen reichlich Wein und Baumfrüchte; die hohen Buchen- und Eichen-Waldungen, welche die Calmit, den Hoch- und Haagberg beschatteten, schönes Bau- und Brennholz; die wohlangebauten Höhen und wiesenreichen Thäler ergiebige Ernten und reiche Weiden und so war es leicht begreiflich, daß die Heilsbrucker Nonnen vorzüglich dort eine Wohnung zu finden wünschten.

---

dauerte der Streit darüber fort. — Im Jahr 1827 wurde von dem Vorstande Edenkobens bei Königlicher Regierung in Antrag gebracht, daß bei dieser Heilsquelle eine Badanstalt unter dem Namen: „Ludwigsbad" errichtet werde. Das Wasser wurde chemisch untersucht und als dessen Hauptbestandtheile a) Schwefelwasserstoffgas; b) Glaubersalz; c) Kohlensaures Natrum; d) Schwefelsaure Magnesia; e) etwas wenig Salzsaure Magnesia und f) etwas Kohlensaurer Kalk angegeben. Für die wirkliche Errichtung eines Bades wurden jedoch keine weitere Schritte gethan.

*) Diese Burg ist um das Jahr 1200 erbaut. Im Jahr 1229 erscheint zuerst ein Ritter, Heinrich von Cropheshere genannt. Man vergleiche: Briefe zur historischen Erforschung des uralten Schlosses Kropsberg, Frankenthal 1778, und Intell. Blatt 1828 p. 13.

**) Diese Burg auch Riepere, Ripere, Riethbere, Riepsperg, Riepperc genannt, war keineswegs ein castellum Ripuariorum, zum Schutze der sogenannten Hochstraße erbaut, wie einige Alterthümler meinen, noch weniger lebte auf demselben Riphan, geheimer Kriegsrath des Königs Dagoberts, wie gewisse Sagen wollen; dieses Schloß ist vielmehr eine gewöhnliche Ritterburg, welche etwa gegen Ende des zwölften Jahrhunderts von

§. 11.

Gerade in dieser Gegend hatte der edle Ritter, Burkard von Breitenstein*) außer mehreren eigenthümlichen Besitzungen an Ackerland, Weinbergen und Wiesen, die Hoheits- und Vogtei-Rechte über zwei nicht gar sehr bevölkerte Dörfer, Edenkoben**) und

dem adelichen Geschlechte, das sich von Ride, Riet und Rieth schrieb und in den Jahren von 1149 bis 1200 in dortiger Gegend lebte, aufgebaut wurde. Der Burg selbst wird zum Erstenmal bei Trith. Ch. Hirs. ad an. 1200 gedacht. Vielleicht haus'te hier noch um das Jahr 1262 Hermann von Riedberg, derselbe, welcher 1255, als Elisabeth, die Gemahlin des Königs Wilhelm, der in Worms hoflagerte, an seiner Burg vorbei, einen Lüstritt nach der Reichsfeste Trifels machen wollte, als Feind des Königs mit seinen Knechten herabzog, ihr Gefolg niederwarf und die Königin sammt ihren Begleitern auf seine Burg schleppte und ihr allen Schmuck und alle Kleinodien abnahm, bald jedoch gezwungen wurde, sie wieder auf freien Fuß zu setzen. Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad annum 1255 t. I. p. 594. Nach Erlöschung des Rietbergischen Mannsstammes fiel die Burg dem Hochstifte Speyer als Lehnsherrn anheim, welches Burggrafen dahin setzte, deren einer, Johannes mit Namen, in einer Urkunde vom Jahr 1325 — Monast. pal. t. IV. p. 357 — vorkömmt. Man vergleiche: Int. Blatt 1828 p. 330.

*) Die Burg Breitenstein, von welcher dieser Ritter seinen Namen führte, liegt im Elmsteinerthal und bietet noch heute einen romantischen Anblick dar.

**) Edenkoben erscheint schon in der Urkundensammlung des Klosters Lorsch in dem achten Jahrhunderte unter dem Namen Zotingen, Zothingow, Zotingowen = Odinshofen. Im Jahr 769, 772 und 776 verehrte Frau Landrad dem h. Nazarius zu Lorsch mehrere Hofgeringe, Huben, Weinberge und auch eine Kirche zu Zotingowen. (War dieß nicht die uralte Pfarrkirche in Edenkoben, welche ebenfalls dem h. Nazarius gewidmet war?) Es

Bazzenhoven, nebst dem dritten Theile des Zehnten und der damit verbundenen Patronatsrechte, welche

läßt sich gar nicht mit der Geschichte vereinigen, was das bei dem Volke so hochgepriesene Manuscript unter dem Titel: Klein Frankreichs uraltester Flecken- Dörfer und Schlösser-Ursprung, über dessen Werth man die Lameysche Vorrede zum dritten Bande des Cod. diplom. Lauresh. nachlesen kann, von Edenkoben erzählt und das man der Sonderbarkeit wegen hier folgen läßt. Edenkoben: „Als Kaiser Constantinus, der eifrige Christ galliam durchzogen, bauete er in dem niedern Waßgau die erste christliche Kirche, St. Helena genannt, welche die Hunnen anno Domini 367 zu Erden gelegt. Rodegast, Herr zu Rippurg, ein guter Christ, bauete sie unter seiner Burg anno 440 wieder auf. — Anno 510 hat Dedisson, ein Graf zu Haardt, bei diesem Gotteshaus aufgebaut eine Burg, ihm zum Stuhl und den Flecken Edenkoben zum Oberhof seiner Herrschaft auserkiesen. Anno 666 hat Dagobertus quintus, König von Kleinfrankreich, Edenkoben den Flecken verordnet zum Haupte der vierten Haingeraide. — Anno 881 haben die Nordmänner Edenkoben geschleift, von dem der Flecken Edenkoben erwachsen. Anno 946 hat Kaiser Otto der Große Edenkoben mit Marktrechten begabt, auch das Kloster Heilsbruck in ein Frauenkloster verwandelt und selbiges mit großen Reichthümern beschenkt!! Es ist auch dieser Flecken nach Abgang der Grafen zu Haardt an die Grafen im Kraichgau erblich mit vielen Flecken gefallen. Johann Graf im Kraichgau hat dieß sein Patrimonium so er an Edenkoben gehabt, mit sammt St. Martin, Hambach, Maikammer, Kirrweiler, Kessenberg, Spangenberg, Grävenhausen an das Bisthum Speyer gegeben." Dieß sind beinahe eben so viel geschichtliche Unrichtigkeiten als Worte. — Wer in Beziehung auf die vorgeblich durch das Testament Dagoberts des Fünften den Gemeinden zustehenden Waldungen, die Haingeraiden genannt, von denen allerdings Edenkoben das Haupt der vierten war, etwas Grundhaltiges vernehmen will, der lese Intell. Blatt 1827 p.

Rechte ursprünglich vom Speyrer Hochstifte lehnrührig waren. Beide Dörfer lagen kaum eine starke viertel Stunde von einander, jenes mehr ostwärts gegen den Rhein, dieses näher am Gebirge. An Schönheit der Lage stund keines dem andern nach, allein an Größe scheint Edenkoben Bazzenhoven übertroffen zu haben, denn in jenem lag die gemeinschaftliche Pfarrkirche, welche den h. Nazarius zum Patron hatte. Es überschauten diese Dörfer rechts die Bergfeste Rippurg und links das Schloß Kropsberg, der alte Sitz der Kämmerer von Dalberg, aus dem Thal aber, welches diese Burgen trennt, ergießt sich der Mühlbach, der durch beide Orte fließt.

§. 12.

Der Ritter bot der Äbtissin Kunigunde sowohl sein Eigenthum als seine lehnrührigen Güter und Rechte zu Kauf und erhielt dafür dreihundert Mark feinen Silbers. Burkards Stiefsöhne, Konrad und Heinrich von Hohenberg und der Gemahl seiner Stieftochter, Friederich von Winestein, bewilligten den Verkauf und mit Freude gab Bischof Heinrich als Oberlehnsherr die Bestätigung. Den dritten Theil des Zehnten da-

---

176 und die Fortsetzungen des dort begonnenen Aufsatzes. Nach diesem wurde die vierte Haingeraide den 5. Januar 1826 unter die fünf betheiligten Gemeinden vertheilt und Edenkoben erhielt 1131 Hektaren, 37 Aren und 60 Centiaren Waldungen. Ibid. 1828 p. 391.

selbst nebst dem dadurch bedingten Antheil an dem Patronatsrechte besaß Heinrich Ritter von Rupertsberg. Auch mit diesem fand sich die Äbtissin ab; er resignirte seine Rechte dem Grafen Emich von Leiningen, von welchem er sie als Afterlehn trug, und dieser trat sie, nach des Bischofs seines Bruders Willen, an das Speyrer Hochstift, welches ihn damit belehnt hatte, ab, worauf der fürstliche Oberhirt diese nebst den dem Ritter von Breitenstein abgekauften Rechten, unter Bewilligung des Domkapitels, zu seinem, seines Bruders Grafen Emich und seiner Eltern ewigem Heile, der Mutter des Heilandes — der Patronin des Klosters — als freies Geschenk zu ewigen Zeiten, jedoch unter einigen Bedingungen, feierlich übergab.

§. 13.

So erhielt Heilsbruck einen bedeutenden Zuwachs an Besitzungen *) und Rechten; die Gerichtsbarkeit über Edenkoben und Vazzenhoven mit Ausnahme des Blutbannes, den sich der Bischof vorbehielt und zu dessen Ausübung er einen eigenen Vogt bestellte; **) den ganzen Zehnten sammt dem Pfarrsatz-Rechte und

*) Die Weinberge, Aecker und Wiesen des Klosters in Edenkoben bestanden wenigstens in den spätern Jahren aus mehreren hundert Morgen.

**) Den Ort des bei Edenkoben aufgerichtet gewesenen Galgens bezeichnet noch heute die Feldgewanne, die, südöstlich von Edenkoben gelegen, von ihm den Namen „Galgenhöhe“ führt.

eine Menge anderer Berechtigungen auf Leibeigene, Äcker, Wiesen, Weiden, Wasser, Mühlen, Wege, Höfe und Häuser. Dagegen verpflichtete sich die Äbtissin und der Convent zur dankbaren Anerkennung solcher Auszeichnung und Beschenkung, in allen Nöthen und Bedrängnissen den Bischof von Speyer und seine Nachkommen als den einzigen Patron, Vogt und Schirmherrn anzuerkennen und sich in wichtigen Angelegenheiten seines Rathes und seiner Hilfe zu bedienen und in der Folge der Zeit, bei Verlust der verliehenen Rechte, nichts davon ohne desselben Wissen und Willen zu veräußern. Über diesen Kauf und die Verschenkung wurde vom Bischofe seinem Bruder Emich und dem Junker von Breitenstein eine eigene Urkunde ausgestellt und mit derselben den Heilsbrucker Nonnen Edenkoben und Vazzenhoven übergeben.

§. 14.

Diese trafen nunmehr alle Anstalten bald die freundlichere Gegend zu beziehen und wählten, wahrscheinlich weil dort die meisten Breitensteinischen Güter lagen, die westliche Seite von Vazzenhoven zum Bauplatze des neu zu errichtenden Klosters. Ohne Verzug sammelten sie die Handwerksleute; der Abt zu Eußerthal leitete den Bau, und da das erforderliche Holz und die Steine leicht konnten herbeigeschafft werden, erhoben sich bald die Zellen und Höfe des Klosters,

und starke Ringmauern, die man zum Theil heute noch sieht, umschlossen den Raum, welcher den Einsamen zur Erholung in freier Luft gegönnt war. Wie hocherfreulich muß aber für Kunigunde, welche die Verlegung des Klosters so eifrig betrieb, und für ihre Mitschwestern der Tag gewesen seyn, als sie der Hardhauser Gegend Lebewohl sagten, um an das freundliche Gebirg zu ziehen? Allein auch gewiß nicht ohne Thränen der Rührung sahen die damaligen Bewohner von Edenkoben und Vazzenhoven die schüchternen, mit schwarzem weiß auslaufendem Schleier umhüllten Nonnen, in ihren langen schneeweißen Ordenskleidern, welche ein Gürtel über den Lenden umschloß und ein schwarzes zwei Hand breites Scapulier den Rücken und die Brust hinab überschlug, sich ihrer neuen Wohnung nahen, die Äbtissin im weiten Falten-Mantel, den Krummstab in der Rechten, an ihrer Spitze. Der Kenner der Geschichte jener Zeit wird dieß um so weniger bezweifeln, als er weiß, welchen Eindruck damals ein Ordenskleid auf das fromme Gemüth der Gläubigen höhern und niedern Standes machte.

§. 15.

Wie neu beseelt lebten nun die Nonnen in ihren eben so gesunden als freundlichen Wohnungen. Mit freudigem Gemüthe lobten sie den Allerhöchsten und fleheten um Heil und Gnade für jene, deren Wohl-

wollen und Freigebigkeit ihnen diese wohlthätige Übersiedelung möglich gemacht hatten. Bald erhob sich auch bei ihren Zellen ein niedliches Gotteshaus in Kreuzesform, dessen Thurm weit umher die Wohnung der Schülerinen des h. Bernhard bezeichnete. Dieser Bau erheischte zwar große Summen; allein sie besaßen bereits so viel, daß sie für dergleichen außerordentliche Ausgaben wohl einen Angriff ihres Stockvermögens nicht zu scheuen hatten, der bald wieder durch anderweitige Beiträge und Abgaben, die der von der Äbtissin gesetzte Schultheiß einzutreiben hatte, ersetzt wurde. Außer der innern Leitung des Klosters übte nämlich die Äbtissin auch die niedere und höhere Gerichtsbarkeit in Edenkoben und Vazzenhoven. Ein Schultheiß, dem sieben Schöffen, ein Schreiber und Gerichtsbüttel beigeordnet waren, schlichtete in ihrem Namen die niedern Frevel, Händel und Streitigkeiten, an sie selbst aber blieb die Berufung vorbehalten. Dieß lag zwar ferne dem stillen Geiste des Klosterlebens und bereitete, besonders in der spätern Zeit, viele Unzufriedenheit und Zerwürfnisse zwischen der Bürgerschaft und dem Convente: allein es war einmal mit den überkommenen Rechten verbunden und gewährte bei Käufen und Verkäufen 2c. viele Vortheile, weßhalb oft mit übermäßiger Eifersucht an solchen Rechten festgehalten wurde.

§. 16.

Indeß nahete sich die Äbtissin Kunigunde, die bisher so vieles für das Wohl und Gedeihen des Klosters gethan hatte, dem Grabe. Es ist zu bedauern, daß außer den wenigen Nachrichten, welche einige Urkunden von ihrem äußern Wirken enthalten, nicht auch einige Denkmäler von dem innern Fortgang und Emporkommen des Klosters unter ihrer und ihrer Nachfolgerinen Leitung übrig geblieben sind. Doch diese wurden nicht wie die Verträge, Käufe und Verkäufe auf Pergament geschrieben und in den Archiven niedergelegt, sondern wurden dem zur Beachtung überlassen, der das Gute sowohl als auch das Böse kennt, ob es in dem verborgensten Winkel geübt wird; weßhalb sich aus jenen Zeiten für die äußere Geschichte wohl Manches, für die innere aber oft gar Nichts auffinden läßt. Im Jahr 1268 hatte Kunigunde ihre Ruhestätte gefunden, denn in demselben Jahr verkaufte mit Bewilligung des Bischofes Heinrich, der so hochherzig zur Verlegung des Klosters mitgewirkt hatte, die Äbtissin Elisabeth den dem Kloster gehörigen, in Berghausen gelegenen Meierhof sammt den damit verbundenen Gütern an den Magister Konrad, Präbendar in Speyer, für dreihundert fünfzig Pfund Heller. Auch hiebei zeigte der fürstliche Oberhirt, wie wohlgesinnt er gegen das neuerrichtete Kloster sey;

denn um den Kaufschilling zu erhöhen, befreite er die Meierei von allen Dienstlasten, die das Hochstift von demselben zu fordern befugt war. Die Äbtissin verwendete das Geld vorzüglich um dem Kloster andere Güter und den Zehnten in Schwegenheim anzukaufen.

§. 17.

Nicht so lange als ihre Vorgängerin ist Elisabeth als Äbtissin dem Kloster Heilsbruck vorgestanden; denn schon 1274 erscheint eine andere Oberin, wie die erste, Kunigunde genannt. *) Sie vertauschte an einen Pächter der Domherrn zu Speyer drei Morgen Acker und eine Wiese gegen anderes Acker- und Wiesenland, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. **) Unter dieser Äbtissin erhielt das Kloster bedeutenden Zuwachs an Gütern und Rechten. Mit dem wohlwollenden Oberhirten wetteiferten die Gläubigen, Ritter und Grafen in der Freigebigkeit. So schenkte 1273 der Ritter Albrecht von Erlickheim, der Kastenvogt zu Freimersheim war, „um Gottes Willen zum Seelengerede" ein Gut in Freimersheim, welches noch bis zur letzten Zeit von der kurpfälzischen Kloster-

*) Der Name Kunigunde veranlaßte den gelehrten Hrn. Weihbischof Würdtwein in seinem Monasticon palat. t. V. p. 94, diese und die erst genannte Kunigunde für dieselbe Aebtissin zu halten, allein er kannte die Urkunde nicht, welche 1268 die Aebtissin Elisabeth ausstellte und die in Beilage II. abgedruckt ist.

**) Subs. dipl. t. V. p. 326.

Schaffnerei verwaltet wurde. *) Simon der Jüngere, Graf von Eberstein und Zweibrücken, befreite diese Güter von jeder Abgabe, so lange sie das Kloster für sich auf eigene Kosten bauen würde. **) Einige Jahre später setzte auch der Ritter Hanns von Wachenheim, seine in Flemlingen gelegenen Güter in das Siechen-Amt des Klosters. ***) Die Nonnen hatten, wie dieß nämlich aus andern Urkunden hervorgeht und nach ihren Ordensregeln gewöhnlich der Fall war, ein Krankenhaus bei ihrem Kloster, worin arme Kranke freundliche Aufnahme, sichere Hilfe und liebevolle Pflege fanden, wodurch oft ein Kloster der Segen für die ganze Umgegend wurde.

Durch solche Schenkungen unterstützt, kaufte damals der Convent zu Heilsbruck von den Brüdern und

---

*) Nach der Schaffnerei-Rechnung vom Jahr 1791 betrug der Erbpacht 60 Malter Korn, 60 Malter Spelz, 6 Simmern Zwiebeln, 5 Gänse und 100 Bosen Stroh.

**) Die deßfallsige Urkunde ist datirt: nechsten tags nach Nikolai MCCLXXIII. Conf. Heilsbrucker Extractenbuch. H. A. Nro. 329 fol. 87 im Rheinkreis-Archiv.

***) Datum anno MCCLXXIX. ib. f. 99. Das Flemlinger Hofgut bestand noch in der letzten Zeit aus 150 Morgen Aeckern, Wingert und Wiesen, und war unter mehrere Bürger für den Erbpacht von 50 Malter Korn vertheilt. Außer dem Krankenhause des Klosters befand sich in Edenkoben auch noch eine Gemeinde-Armenherberge. Den 30. Mai 1572 wurde sie in ein Spital verwandelt, dessen Erträgnisse noch heute für die Armen verwendet werden. Man sehe Intell. Blatt 1822, S. 975 u. 984.

Rittern von Dahn, Konrad und Friederich, und ihrem Vetter Heinrich von Dahn, den dritten Theil des Zehnten und die damit verbundenen Patronats-rechte in Burrweiler. *) Junker Konrad von Alt-dorff, welcher von den Edeln von Dahn den vierten Theil des Zehnten inne hatte, urkundete mit seiner Gattin Adelheide 1279, daß auch dieser Theil nach ihrem Absterben dem Kloster Heilsbruck zufallen sollte. **) Friederich von Bolanden, welcher damals den Krummstab über das Hochstift Speyer führte ***) und an Wohlwollen für die Cisterzienserinen unter Rippurg seinem Vorfahrer Heinrich nicht nachstehen wollte, ein-verleibte die Pfarrei Burrweiler sammt Zehnten und allem sonstigen Einkommen dem Kloster. Die Ritter Konrad und Friedrich von Dahn erhoben zwar 1288 wegen der abgetretenen Rechte einige Schwierigkeit, allein unter Vermittlung einsichtsvoller und redlich ge-sinnter Männer begaben sie sich ihrer vermeintlichen An-sprüche und die Äbtissin wählte mit ihrem Convente bis zur Zeit der Aufhebung die Pfarrer des bemelde-ten Ortes.

§. 18.

Einige Jahre später erhielt das Kloster einen ähn-

*) Man sehe die Urkunde Monast. palat. t. V. p. 96. Der da-malige Pfarrer in Burrweiler hieß Heinrich Meiße.

**) Ibid. p. 95.

***) Simonis p. 105. Kaiserdom I. Th. S. 140.

lichen Erwerb zu Winden. Der Junker Hanns von Metz, der schon in der ebengenannten Einung mit den Edeln von Dahn und in der Schenkungsurkunde des Ritters Konrad von Altdorff als Zeuge vorkömmt und ein besonderer Gönner des Heilsbrucker Convents gewesen zu seyn scheint, besaß den Zehnten und die Patronats-Rechte daselbst eigenthümlich. Mit Einwilligung seiner drei Söhne, wovon sich die zwei jüngern Ritter von Scharfeneck schrieben und der älteste Domherr zu Speyer war, und seiner Tochter Agnes, und unter Genehmigung des Kaisers Rudolph von Habsburg schenkte derselbe 1290 *) diese Rechte dem Kloster Heilsbruck „lauterlich vmb Gottes vnd aller ihrer Seelen Hail willen fürbaß ewiglich." Ludgart von Kellenbach, Gattin Heinrichs von Scharfeneck, erhob zwar Einrede, weil das verschenkte Recht zu ihrer Morgengabe gehörte, allein 1291 verzichtete sie darauf vor den Richtern zu Speyer. **)

§. 19.

So wurde das Kloster immer mit ansehnlicheren Besitzungen begabt. Vielleicht erhielt es auch schon damals das reiche Gut in Steinweiler, welches nach einem

*) Würdtwein giebt zwar Monast. palat. t. V. p. 97 das Jahr 1291 an, allein das Extractenbuch nennt ausdrücklich 1290, fol. 84.

**) Ib. fol. 85 und Monast. palat. l. c. Dieses Gut bestand wenigstens in der letzten Zeit in mehr als 182 Morgen Feldes nebst einem Hofhause.

spätern Erbbestands-Brief aus Haus und Hof in der St. Ulrichs-Gasse, aus mehr als zweihundert sechszehn Morgen Ackerfeld und sechs und zwanzig Morgen Wiesen bestand. Auch den dritten Theil des Weinzehnten sammt dem Patronatsrechte in Maikammer, welche das Kloster bis zu seiner Auflösung besaß, dürfte es schon um diese Zeit erhalten haben. *) Solche Schenkungen waren zwar zum Theil Wirkungen der damaligen frommen Denkart und Empfindungsweise, allein sie blieben doch immer auch ein Beweis von dem Tugendruhme, den sich die Einsamen zu Heilsbruck zu erwerben wußten.

§. 20.

Beim Anfange des vierzehnten Jahrhunderts leitete die Äbtissin Clemenzia das Kloster Heilsbruck. Sie verkaufte 1303 an die Abtei Eußerthal die dem Kloster früher durch Kauf erworbenen Güter in Essingen für fünfhundert Pfund Heller, zehn Malter Korn und eben so viel Spelz. **) Auch unter Clemenzia erhielt das Kloster ansehnliche Geschenke. So vermachte eine fromme Matrone von Speyer, Margaretha Kadolt, 1305 eine jährliche Gülte von einem

*) Im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert präsentirten die Kurfürsten von der Pfalz auf die Pfarrei Maikammer. Die Schaffnerei Heilsbruck mußte das dortige Pfarrhaus und früher auch den Chor der Kirche bauen und dem Pfarrer jährlich 16 Ohm Wein, 10 Malter Korn und 10 Gulden Geld zur Besoldung beischießen. S. A. Nro. 635.

**) Nov. Sub. dipl. t. XII. 279.

Pfund Heller, welche zur besondern Erholung der Nonnen von Heilsbruck sollte verwendet werden. *) Auch übergab 1306 Metza genannt Kellerin, die Tochter Sigwarts von Walzenheim, ihre ansehnlichen, in dem Walsheimer, Knörringer und Flemlinger Bann gelegenen Erbgüter. **) Dreizehn Jahre später verschrieb auch „Bertha weiland Cunons an dem Thor zu Speyer Tochter" dem Kloster ihre nicht unbedeutenden Güter zu Freischbach. ***)

§. 20.

Nicht lange nachher stand Margaretha den Nonnen zu Heilsbruck als Äbtissin vor. Sie vertauschte 1325 einen Bodenzinß von fünf Schilling Heller, welchen ihr Convent von einem auf dem Roßmarkte zu Speyer gelegenen, den Herrn von Eußerthal gehörigen Hause zu beziehen hatte, gegen eine gleiche Abgabe, welche Heilsbruck von einem Hause zu Edenkoben an jene zu geben verpflichtet war. †) Einige Wochen später ließ sich dieselbe Äbtissin von der Abtei Eußerthal auch den Rest des obigen Bodenzinses für drei Pfund Heller ablösen. ††) Nicht lange nachher bezeigte

*) Datum feria quinta post Bartholomei MCCCV. Monast. palat. t. III. p. 302.

**) Consules et universi cives in Landau, fertigten den XVI. Calend. Maji MCCCVI die Urkunde. Extrakenb. fol. 100.

***) Datum Montags nach Trinitatis MCCCXIX. ib. 101.

†) Nov. Subs. dipl. t. XII. p 309.

††) Nov. Sub. l. c. p. 310.

sich auch eine eben so reiche als freigebige Matrone, Lutgard genannt Walheimern aus Speyer, als eine besondere Gönnerin der Nonnen zu Heilsbruck. *) Im Jahr 1323 hoben der Abt Heinrich von Eußerthal und die Äbtissin zu Heilsbruck eine Weingülte von zwei Ohm in Winzingen gegen eine gleiche in Hambach wechselseitig auf. **)

§. 21.

Margaretha hat die verwüstenden Kriegsunruhen, welche die strittige Kaiserwahl auch in den schönen Gefilden des Speyergaues hervorrief, im Heilsbrucker Convente erdulden müssen ***); Landau kämpfte für Friederich den Östreicher, Speyer aber für Ludewig den Bayer. Dieser, der als Sieger aus dem Kampfe hervorging, schien den Cisterzienserinen bei Edenkoben nicht abhold gewesen zu seyn, denn er bestätigte und erneuerte 1339 des Klosters Freiheiten und Rechte, Herkommen und Bevorrechtungen, Handfesten und Briefe und befreiete es bis auf Widerruf von allen reichsherrlichen Diensten und Lasten. Dem Herzoge Rudolph, Pfalzgrafen bei Rhein, wurde übertragen, das Kloster bei dieser kaiserlichen Gnade zu schützen, und zu wachen, daß Niemand etwas dagegen

*) Monast. palat. t. IV. p. 379.

**) Nov. Sub. t. XII. p. 305.

***) Wohl mag sie damals erst Conventsschwester gewesen seyn, denn Friederich wurde schon 1322 gefangen.

unternehme. *) Dieser kaiserliche Befehl erscheint als die erste Veranlassung, wodurch die Pfalz mit dem Kloster Heilsbruck in Verhältniß gesetzt wurde. Er legte den Grund zu dem Schutz- und Schirmrechte, welches nach und nach Heilsbruck und Edenkoben, das sich allmählich bis zu dem Kloster ausdehnte und das alte Vazzenhoven **) überwuchs, der kurpfälzischen Herrschaft näher brachte.

§. 22.

Die erste Äbtissin, welche nach der Ausstellung dieses kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefes vorkömmt, heißt Agnes. Sie verzichtete 1343 durch einen noch vorhandenen Brief auf die Ansprüche, welche das Kloster auf ein in Landau gelegenes, von Getzeln, einer Schwester des Convents, an die Herrn von Eußerthal verkauftes Haus haben und erhalten könnte. ***)

§. 23.

Dieser Äbtissin dürften vielleicht Else von Schifferstadt und Lyße von Bitsch, welche wenigstens

*) Die Urkunde ist gegeben zu Speyer nach Andreä MCCCXXXIX. Extraktenb. fol. 73.

**) Eine Spur dieses Weilers erhielt sich bis heute in der Gasse, welche unterhalb dem Kloster von Norden gegen Süden zieht und den Namen Watzengasse, vulgo Vetzengasse führt. Man sehe auch Intell. Blatt 1826 p. 571.

***) Datum MCCCXLIII in die Barbaræ Virginis. Monast palat. t. IV. p. 428.

vor dem Jahre 1433 dem Kloster Heilsbruck in gleicher Würde vorstanden und in einem alten Lagerbuch des Klosters einigemal jedoch ohne Zeitbestimmung genannt werden, anzureihen seyn. Jene verbriefte eine dem Kloster zuständige Korngülte zu Hainfeld und diese stellte über mehrere bei Maikammer gelegene Güter an Hennel Engelmann und Hedwig seine Hausfrau von Maikammer, einen Erbbestandsbrief aus. *)

§. 23.

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts war Bernheide Äbtissin zu Heilsbruck. Sie verkaufte 1380 **) eine früher dem Kloster vom Ritter Wolfer übergebene, in dem Dorfe Arbozheim — Arzheim — fällige ewige Weingülte von sechzehn Ohm an den Laienbruder ***) Theodor, welcher Hospitalvater des Klosters Eußerthal war. In dem deßfalls ausgestellten Kaufbriefe wurde ausdrücklich vorbehalten, daß jene

*) Man sehe bemeldetes Lagerbuch fol. 33 und 46 im Rheinkreisarchiv. War eine dieser etwa die Aebtissin Elisabeth, welche 1268 dem Kloster vorstand?

**) Dieses Jahr nennt die Urkunde in Monast. Palat. tom IV. p. 442. Dagegen nennt eine andere in Nov. Sub. dipl. tom. XII. p. 222 das Jahr 1280. Würdtwein macht auf diese Verschiedenheit nicht aufmerksam. Man glaubte mit besserem Grunde der ersten Angabe zu folgen.

***) Conversus heißt es in der lateinischen Urkunde, welches nach Würdtwein's Chronicon Monasterii Schœnaugiensis p. 83 Laienbruder bedeutet und in der französischen Sprache in frère convers — sœur converse beibehalten ist.

Gülte nur für das Krankenhaus dürfe verwendet werden, widrigenfalls sie wieder dem Kloster Heilsbruck zurückfallen würde. Theodor wollte diese Gülte seinem Bruder **Hugelin** von Annweiler zuspielen; er ging daher zur Bernheide und bat im Namen des Abtes und Convents von Eußerthal, da seinem Bruder die Gülte zukommen sollte, eine andre Urkunde auszustellen, wo jener Beisatz nicht eingerückt wäre. Die gute Äbtissin ließ sich hintergehen; allein kaum erfuhr sie, daß der Abt und der Convent von Eußerthal nichts von der Sache wüßten, als sie die erschlichene Urkunde öffentlich widerrief. Dieß that auch ihre unmittelbare Nachfolgerin die Äbtissin P. . . . in einer eigenen Urkunde, in welcher sie sich erbot den Betrug mit einem körperlichen Eide zu bezeugen.

§. 24.

Vielleicht noch bei Lebzeiten dieser Äbtissin, von deren Namen die Urkunden nur den ersten Buchstaben aufbewahrt haben *) bestätigte der gutmüthige König Ruprecht die Rechte und Herkommen des Klosters. In dem deßfalls zu Heidelberg 1408 ausgestellten Schutzbriefe **) überträgt Ruprecht seinem Sohne Ludwig dem

*) Nov. Sub. dipl. t. XII. p. 222. Sie hieß etwa Paulina, Petrissa, Petronilla, Pusinna, welche Namen damals vorkommen.

**) Außer dem Monast. pal. t. V. p. 98 nennt das schon mehrmal angeführte Extraktenbuch ausdrücklich das bezeichnete Jahr. In Tolneri historia palatina ist zwar sub Nro. CCIV der Schutzbrief

Bärtigen und dessen Nachfolgern in der Kurwürde, das Schirmrecht über Heilsbruck und weiset die Bewohner von Edenkoben, Edele und Unedele, an, die herkömmlichen Steuern, Bethen, Dinste, Gülten und Zinsen, ja selbst auch die nach des Kaisers Erlaubniß etwa neu aufzulegenden, ohne Widerrede der Äbtissin zu entrichten. Niemand konnte wohl damals denken, daß selbst einer der Nachkommen Ruprechts die Rechte und Gerechtigkeiten des also begünstigten Klosters so wenig achten würde, wie dieß später der Fall war.

§. 25.

Nach dieser königlichen Begnadigung des Klosters Heilsbruck erscheint erst wieder im Jahr 1433 eine Äbtissin, Adelheide von Wynnstein. Diese ließ durch Heinz Peter, Schultheiß des Hubhofgerichtes zu Walsheim, einen dem Kloster bestrittenen Bodenzinß daselbst untersuchen und erhielt dessen gerichtliche Zusprache.*) Während sie dem Kloster vorstand, bemühte sich die Gemeinde Edenkoben sehr, von dem Bischofe zu Speyer die Erlaubniß zu erhalten, die alte, für sie und den Pfarrer sehr ungelegene St. Nazarien Kirche **)

---

mit Angabe des Jahrs 1402 abgedruckt, allein man glaubte richtiger den bemerkten Quellen zu folgen. Nur durch einen Druckfehler lies't man bei Widder Th. II. p. 283 das Jahr 1404, da er sich auf die Urkunde bei Tolner beruft.

*) Man sehe die noch nie gedruckte Urkunde Beilage III.

**) Wo sollte sie wohl gestanden haben, da sie für die Gemeinde und

abbrechen und eine neue an einer bequemeren Stelle aufbauen zu dürfen. Der Pfarrer Johann Scheff.... *) reißte deßhalb zu Raban von Helmstädt, der damals auf dem bischöflichen Stuhle von Speyer saß und zugleich Kurfürst und Erzbischof von Trier war, um ihm die Bitte der Bürgerschaft vorzutragen. Allein dieser, in gar viele Händel mit der Stadt Speyer verwickelt und mit Sorgen für die Erhaltung des bestrittenen Besitzes des Erzbisthums Trier umlagert, scheint die Bitte wenig beachtet zu haben. Dadurch ließ sich jedoch die Gemeinde nicht von ihrem Vorhaben abbringen, schickte vielmehr mit dem Pfarrer noch eine eigene Deputation von Bürgern an den Oberhirten ab, um geneigtes Gehör zu finden. Aber auch jetzt noch schienen Schwierigkeiten zu obwalten; denn im Jahr 1438 fleheten sie Raban, der unterdessen zu Gunsten seines Neffen Reinhard **) von Helmstädt auf den bischöflichen Stuhl von Speyer Verzicht geleistet hatte, wiederholt und gar angelegentlich an,

---

den Pfarrer, der seine Wohnung damals an der Stelle der heutigen Fruchthalle, hinter dem alten Rathhause, hatte, so ungelegen war? Sicherlich ist ihre Stelle gegen Osten zu suchen, etwa in der Feldgewann die noch heute den Namen „Kirchberg" führt.

*) Nur diese Buchstaben ließen sich von dem Namen aus der Originalurkunde, Beilage IV., welche diese Nachricht aufbewahrt, herausbringen.

**) Simonis p. 152. Kaiserdom I. Th. p. 238 auch 217.

ihnen, die doch vor Gott nicht wüßten, durch irgend einen Ungehorsam seine Ungnade verdient zu haben, ihre Bitte, welche überdieß nur die Ehre Gottes und das Heil ihrer Seele bezwecke, gnädig zu gewähren: Wenn auch nicht mehr unter Raban, der noch in demselben Jahr starb, so scheint doch von seinem Nachfolger Reinhard, der ohnehin ein großer Freund des Bauens war, *) die Bitte gewährt worden zu seyn, denn zu derselben Zeit wurde die neue St. Lorenz Kirche gebaut, von deren Festigkeit heute noch der massive Thurm, welcher an ihrer Spitze stand, ein unbestreitbares Zeugniß giebt. **) Dieser Bau verursachte dem

*) Er ließ den schönen Kreuzgang des Speyrer Domes anfangen und den Dom selbst, der durch eine Unvorsichtigkeit in schrecklichen Brand gerathen war, in anderthalb Jahren wieder herstellen. Kaiserdom I. Th. p. 250 ff.

**) Diese Kirche wurde 1739, weil sie die zahlreich herangewachsene reformirte Gemeinde, der sie seit der Kirchentheilung ausschließlich zugefallen war, nicht mehr fassen konnte, abgerissen und auf ihren Raum die heutige erbaut. Zu dieser legte den 13. März desselben Jahrs der Administrationsrath Jakobi den Grundstein, in welchem verschiedene neue pfälzische Münzen; eine Flasche mit weißem und eine mit rothem Weine; drei hölzerne Büchsen mit Frucht und eine gelbblecherne mit dem Heidelberger Katechism; dann eine zinnerne Tafel, worauf die Namen des regierenden Kurfürsten, des benannten Administrationsrathes, der beiden Pfarrer Jakob Rellstab und Abel, Adam Hottinger, des Heilsbruder Schaffners Konrad Winkelblech, des Schultheißen Jakob Oswald ꝛc. eingegraben waren — niedergelegt wurden. Der Inspektor Hermanny von Neustadt hielt bei dieser Feier die Rede. — Der Bau der jetzigen katholischen Kirche wurde ein Jahr spä=

Kloster bedeutende Auslagen, denn da ihm der Zehnt der Gemarkung zustand und es auch die Patronatsrechte daselbst übte, so lag ihm die Baupflichtigkeit ob. Gerne bot wohl Adelheide zu diesem Werke die Hand, und, da sie noch 1439 dem Kloster vorstand, so scheint sie den Anfang desselben geleitet zu haben. In diesem Jahr verlieh sie noch zwei in Speyer gelegene, dem Kloster eigenthümliche Häuser an Kuntz Rüdigern auf Erbbestand. *)

---

ter den 3. October begonnen und mit dem Grundsteine auf der vordern Seite an der Ecke gegen Osten außer den Reliquien eine Flasche rothen und weißen Wein, verschiedene Münzen und eine zinnerne Tafel, worauf gleichfalls die Namen der regierenden Häupter, des damaligen Pfarrers Joh. Friedrich Paraquin und der Ortsobrigkeit eingegraben waren, eingelegt. Der kurpfälzische Werkmeister Ganzelmann leitete den Bau. Den 31. Januar 1744 wurde der erste Gottesdienst in dieser Kirche gehalten, die vier Jahre später, den 27. October 1748, der Weihbischof Johann Adam v. Buckel, zur Ehre des h. Johannes von Nepomuck, den sich die Gemeinde zum Patron gewählt hatte, konsekrirte. — Zu der jetzt nur noch zum Gottesdienste unter der Woche verwendeten lutherischen Kirche, ist nach einem in dieselbe eingemauerten Denksteine 1732 den 30. Juni der erste Stein gelegt worden. Diese Kirche wurde durch Collecten, wofür sich besonders der Sachsen-Weimarische Gesandte, Joachim Freiherr von Brawe, verwendete, unter der Aufsicht des Pfarrers Lorenz Wolfgang Woytt erbauet und den 28. Juni 1735 vollendet. Besagter Pfarrherr, ein vom Kaiser gekrönter Dichter, hielt darin am 7. August desselben Jahrs die erste Predigt. Diese Kirche sollte 1819 zu einem Schulgebäude verwendet werden, was jedoch nicht zur Ausführung kam.

*) Man sehe die noch nie im Druck erschienene Urkunde Beilage V.

§. 26.

Die nächste Nachfolgerin der Äbtissin Adelheide, deren Namen uns die Urkunden überliefern, war Heylicke von Kropsberg. Im Jahr 1458, in welchem ihr Name zuerst vorkömmt, war der Bau der neuen Kirche, an welcher Konrad Lyße von Schmalkalden Pfarrer war, schon vollendet, allein es fehlte nun an einer ordentlichen Pfarrwohnung. Heylicke erkannte dieses Bedürfniß und kaufte aus freiem Wohlwollen für den Pfarrer und die Gemeinde, von dem vorgenannten Pfarrer, ein neues Haus sammt einem dabei gelegenen Gärtchen neben der neuen Kirche und schenkte es dieser zu ewigen Zeiten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der jeweilige Pfarrer jährlich fünfzehn Schilling Bodenzinß an das Kloster zu entrichten, und auf den Tag, wo in der Kirche das Jahrgedächtniß für Siegfried von Venningen gefeiert werde, für einen Schilling Brod an die Armen zu vertheilen habe. Mit Dank übernahm Konrad Guckguck, der damals Pfarrer an der St. Lorenz Kirche war, diese Bedingung und bezog die schöne Wohnung, aus der er durch seinen Garten in die Kirche gehen konnte. *)

§. 27.

Nicht so freigebig scheint diese Äbtissin gegen Aus-

*) Man sehe die Urkunde Beilage VI. Dieses Pfarrhaus wurde im dreißigjährigen Kriege abgebrannt. Noch 1703 lag es in seinen Trümmern, bis später das jetzige neu aufgebaut wurde.

wärtige gewesen zu seyn. In Winden, wo das Kloster den Zehnten bezog und die Patronatsrechte übte, war die Kirche in gar baufälligem Zustande. Die Kirchengeschwornen und die ganze Gemeinde ersuchten daher das Kloster um deßfallsige Hilfe und Unterstützung. Heylicke und ihr Convent wollten sich keineswegs dazu verstehen; allein anstatt auf deren Entschuldigungen zu hören, sperrten die Windener des Klosters Gefälle in ihrer Gemeinde. Es kam zur Klage und der kurpfälzische Landschreiber von Neustadt, Nikolaus Brechtel, und der zweibrückische Amtmann zu Neukastel, Friedrich Brucker, sprachen zu Recht, und das Kloster mußte außer eilf Gulden Beisteuer das Chor und Langhaus auf seine Kosten decken und für die Zukunft unterhalten. *) Auch mit der Gemeinde Harthausen und Hanhofen hatte diese Äbtissin einige Streitigkeiten. Das Kloster besaß in Harthausen viele Güter, Haus, Hof und Scheuern. Es unterhielt, da es das Feld auf eigene Kosten bestellen ließ, starke Viehzucht und ansehnliche Schäfereien. Das Horn- und Wollenvieh wurde in die umherliegenden Wälder auf die Weide getrieben und dieß führte einige Zerwürfnisse herbei. Sie wurden jedoch bald gehoben. Man un-

*) Datum Montags nach exaltationis crucis MCCCCLXV. H. A. Nro. 329. f. 67.

tersuchte und bestimmte die wechselseitigen Rechte genauer und vertrug sich gütlich mit einander. *)

§. 28.

Noch in dem Jahr 1471 leitete Heylicke das Kloster Heilsbruck. Um diese Zeit erhob sich zwischen dem Bischofe Matthias von Rammung, der eben so wachsam in Bewahrung seiner Rechte als muthvoll in Vertheidigung derselben war **) und dem Kloster ein Span wegen eines Fischwassers bei Harthausen. Der Fürst behauptete, dem Hochstift stünde dasselbe als Eigenthum zu, weil der Speyerbach dadurch fließe; die Nonnen aber bewiesen ihr Recht, darin zu fischen, durch unbestrittenes Herkommen. Man vereinigte sich und *theilte* für alle Zeiten die Kosten und den Nutzen des Teiches. ***)

§. 29.

Während Heylicke dem Kloster vorstand, hatte auch Elße von Altdorf, genannt von Kropsberg, den h. Schleier in Heilsbruck genommen, denn als Cisterzienserin verkaufte ihr Konrad von Schweinheim einen halben Hubhof in Edenkoben, welchen Verkauf der damalige Pfarrer Konrad Waltmann 1475 besiegelte. †) Noch

*) Man sehe die noch nie im Drucke erschienene Urkunde Beilage VII.

**) Man vergleiche Kaiserdom Th. II. p. 79 ff.

***) Man sehe die noch nie gedruckte Urkunde Beilage VIII.

†) Datum Mittwoch nach Ambrosii MCCCCLXXV H. A. Nro. 329 f. 81.

in diesem Jahr erscheint Hildegard aus dem adelichen Geschlechte der von der Hauben als Äbtissin von Heilsbruck. Sie beurkundete einen zwischen Johann Ladenburg, Vikar am St. Germans Stifte zu Speyer und dem Edenkober Bürger, Georg Wegener, abgeschlossenen Kauf einer jährlichen Geldgülte. *) Im Jahr 1485 nahm sie Agnes von Engas in's Kloster auf, wodurch dieses zum Besitz eines Gutes in Böhl gelangte. **) Zwölf Jahre später ließ dieselbe Äbtissin von Nikolaus Mengaß, Schultheißen zu Flemlingen und dem dortigen Gerichte ein Weisthum über die Freiheiten und Gerechtigkeiten ihres Hofes und der dazu gehörigen Güter im bemeldten Orte, auffsetzen. 1492 gab Hildegard mehrere Güter des Klosters in Erbbestand und unter diesen auch das große Hofgut zu Hardhausen. Im Jahr 1493 rechtete sie, Michael Beinigkh auf der Hard und Kuntz Stein zu Lobloch einer Seits, und Peter Fröhlich von Gimeldingen anderer Seits, vor Heinrich Konlin, Schultheiß zu Gimeldingen, wegen einer Gülte jährlich eine Unze Heller betragend. ***) Um die Einkünfte des Klosters zu vermehren, ließ Hildegard zwischen Hardhausen und

*) Die Originalurkunde liegt im Kreisarchiv, S. A. Nro. 690.

**) Datum Sambstags nach Corporis Christi. H. A. Nro. 329. f. 105.

***) Lagerbuch f. 131. Damals war Hanns Voidtbark Pfarrer zu Edenkoben.

Hanhofen eine neue Mühle erbauen und für deren zwei Gänge das Wasser aus dem Speyerbach ableiten. Vor dem Ganerben Gericht, welches jährlich zu Hanhofen auf dem Kirchhofe zu Recht saß, wurde aber bald, im Namen Ludwigs von Helmstädt, Bischofs von Speyer, Einrede erhoben. Die Äbtissin und der Convent urkundeten jedoch, daß sie das abgegrabene Wasser zu nichts anders gebrauchen und es ungehindert auf dem nächsten Wege durch die Hardhauser Brücke in den Speyerbach wollten abfließen lassen und der Bischof begnügte sich mit dieser brieflichen Versicherung. *) Dadurch daß Hildegard das Hardhauser Hofgut in Erbbestand gab, gerieth das Kloster auch in einige Mißhelligkeiten mit der Gemeinde Gommersheim. Diese empfing bisher jedes Jahr auf Pfingstmontag zwei und fünfzig Leib Brod und ebensoviel Käse aus jenem Klosterhofe. Diese wurden jetzt verweigert, allein dagegen verlangten die Gommersheimer Bodenzinß von den in ihrer Gemarkung liegenden Conventswiesen und versagten die hergebrachte Weidgerechtigkeit. Dieser Streit wurde jedoch durch einen von Wendel von Gemmingen, Fauth zu Germersheim, eingeleiteten Vertrag dahin beigelegt, daß Heilsbruck

*) Man sehe Beilage IX. Fritz Müller von Dudenhofen war der erste Beständer dieser Mühle, von der jetzt keine Spur mehr vorhanden ist.

statt des Brodes und der Käse jährlich zehn Pfund Heller an Gommersheim zahlte. *) Mit Bewilligung dieser Äbtissin und unter Bestätigung Georgs von Gemmingen, damaligen Domprobstes zu Speyer, wurde auch einige Jahr später von den Bürgern Edenkobens in der St. Lorenz Kirche ein neuer Altar fundirt und darauf eine eigene Präbende gestiftet. Außer der sonntäglichen Frühmesse hatte der Besitzer der Präbende Mittwochs in der Pfarrkirche und Freitags in der h. Kreuz Kapelle, welche außerhalb des Ortes lag, Messe zu lesen. **) Noch in dem Jahr 1499 leitete Hildegard von der Hauben den Convent zu Heilsbruck. Sie vertauschte in diesem Jahr an den von ihr gesetzten Pfarrer in Maikammer, Samson Peter von Durlach, zwei Morgen Weinberg gegen ebensoviel zum Pfarrwittum gehöriges Ackerfeld und lößte mit zwei Pfund Heller den darauf haftenden Kapaunen-Zinß ab. ***)

*) Datum Freitags nach assumptionis Mariæ MCCCCLXXXXV. H. A. Nro. 329. f. 58.

**) Der Pfarrer und die Kirchengeschwornen hatten das Verleihungsrecht dieser Präbende. Konrad Kleinpeter, aus Edenkoben gebürtig, besaß sie zuerst. Die Kreuzkapelle lag oben am Kloster gegen St. Martin hin, wo noch heute der Bann den Namen zum h. Kreuz führt. Die Bestätigungsurkunde dieser Frühmesserei ist gegeben Die XVIII mensis Martii MCCCCLXXXXI. Man sehe Sub. dipl. t. IX. p. 244.

***) Geben vff Dornstag vor Jakobi. Die Original-Urkunde liegt im Kreisarchiv. S. A. Nro. 635.

§. 30.

Aus dem bisher Erzählten, wobei wegen Abgangs wichtigerer Nachrichten auch unbedeutend Scheinendes mußte verflochten werden, kann man zur Genüge entnehmen, daß das Kloster Heilsbruck in höherem Ansehen müsse gestanden haben, als die jetzigen Überreste verkünden. Am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts besaß dasselbe zu Alsterweiler, Arzheim, Böbingen, Böchingen, Böhl, Burrweiler, Diedesfeld, Edenkoben, Edesheim, Erlenbach, Essingen, Flemlingen, Freimersheim, Freisbach, Gimeldingen, Gleißweiler, Godramstein, Hainfeld, Hambach, Hanhofen, Hardhausen, Heidelberg, Hergersweiler, Kirrweiler, Landau, Maikammer, Minfeld, Neustadt, Nußdorf, Oberhochstadt, Ottersheim, Rhodt, Rohrbach, Roßbach, St. Lambrecht, St. Martin, Scharfeneck, Schwegenheim, Speyer, Steinweiler, Surberg, Venningen, Walsheim, Westheim, Weyher und Winden, Güter, Gülten, Zinßen und Rechte. *) Sein sämmtliches Einkommen belief sich nach einem alten Manuscript **) jährlich auf 511 Gulden Geld; 93 Fuder 5 Ohm Wein; 642 Malter Korn; 24 Malter Gerste; 223 Malter Spelz; 146 Malter Haber; 2 Malter Erbsen; 4 Malter Nüsse; ein halb Malter Zwiebeln; 9 Gänse; 87

*) Nach dem Lagerbuch und Extraktenbuch zusammengestellt.

**) Sub. dipl. t. V. p. 276.

Kapaune; 5 Hühner; 154 Pfund Öl und fünf Pfund Wachs. Wer ersieht hieraus nicht den Reichthum des Klosters! Allein es hatte jetzt auch seine höchste Blüte erreicht. Die sturmbewegte Zeit, welche damals herannahete; die große Gährung, welche in den Gemüthern von Tausenden rege ward, drohete und bereitete auch diesem Institute seinen Untergang. Der Geist der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, der im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts Viele beschlichen hatte, weckte ihm manchen Feind, manchen Neider. Auch die Nonnen selbst, so sehr sie sich nach ihren Ordensſatzungen von der Welt und ihren Gebrechen entfernt und frei halten sollten, huldigten oft dem Geiste derselben und konnten sohin auch nicht immer frei von deren Fehlern bleiben. Anstatt der warnenden Stimme ihrer geistlichen Vorgesetzten Gehör zu geben, suchten sie sich die weltlichen Fürsten zu Freunden zu machen, fanden aber größtentheils statt des gewünschten Schutzes große Beeinträchtigung, ja oft harte Bedrückung. So erging es auch denen zu Heilsbruck. Von jetzt an gab es für sie mehrfache Gelegenheit über viele Versehen durch immer häufiger werdende Unannehmlichkeiten belehrt zu werden.

§. 31.

Als so die Blütezeit des Klosters Heilsbruck sich zu dem Ende neigte, stand Odilia demselben als

Äbtissin vor. Sie schloß zur Sicherung der Einkünfte mehrere Verträge wegen der Güter des Klosters ab und stellte 1514 mit Wissen und Willen des Abtes Jakob von Eußerthal, welcher der Ordensbevollmächtigte über das Kloster war, einen Erbbestands-Brief über das Hardhauser Hofgut, welches aus 624 Morgen Äcker und 70 Morgen Wiesen und Gehecke bestand, so wie über die dazu gehörigen Haus, Scheuern, Schäfereien, Weid- und Fischgerechtigkeiten aus.*) Die Gemeinde, welche die Feldstücke unter ihre Glieder vertheilte, mußte dafür, abgesehen von vielen besondern Lasten, wozu auch der Kirchenbau gehörte, einen Zinß von 160 Malter Korn jährlich bis auf die neueste Zeit nach Heilsbruck abliefern. Ungeachtet der neuen Ansichten, die schon damals Mancher über den Werth des Kloster-Lebens hegen mochte, gab es doch noch einzelne Freunde und Beförderer desselben. So vermachte unter der genannten Äbtissin der damalige Pfarrer zu Edesheim, Nikolaus Liebmann, alle seine in der Edesheimer Gemarkung gelegenen, nicht unbedeutenden Güter dem Kloster, wogegen es übernahm, zu seiner Seelenruhe wöchentlich eine h. Messe halten zu lassen und dabei den Richter der Lebendigen und der Todten

*) Das Original dieses Erbbestands-Briefes gegeben „uff Fritag nach vnser lieben Frauwen lichtmeßtag MDXIV.“ Siehe H. A. Nro. 351 b.

für sein ewiges Heil anzuflehen. *) Auch Eucharius Krug schenkte zur Zeit als Odilia dem Kloster vorstand, zu dem Pfarrhause, welches die Äbtissin Heylicke von Kropsberg der Gemeinde erkauft hatte, seinen an dasselbe anstoßenden Weinberg zum Pfarrgarten, wofür ein ewiges Jahrgedächtniß versprochen wurde. **)

§. 32.

Doch die Zeit solcher Stiftungen nahm jetzt für Heilsbruck so wie viele andere Klöster ein Ende. Martin Luther, ein Augustinermönch aus Eisleben, verkündete zu Wittenberg, wo er Professor der Theologie war, Lehren, welche auch bald am Rheine nicht nur bei heurathslustigen Weltpriestern, Mönchen und Nonnen, sondern bei Rittern und Grafen und durch diese und jene auch bei den Landleuten Freunde und Bekenner fanden. Unzählbar waren die Zehnten, Gülten und Frohnden, welche nach tausendjährigen Rechten und Herkommen vorzüglich von dem Landmanne gefordert wurden. Dieß versetzte ihn in eine Lage, die nur allzu oft mehr Rücksicht verdient hätte, als ihr wirklich zu Theil ward und diese Lage machte ihn um so schwieriger, je öfter und stürmischer er nunmehr

*) H. A. Nro. 529. f. 104.

**) Datum Freitags nach Viti und Modesti. MDXV. H. A. Nro. 329. f. 94.

verkünden hörte, daß die fromme Absicht, aus der er bisher Manches freiwillig gab und gutherzig that, auf nichts mehr als auf Wahn und Aberglauben beruhen sollte. Dieß mußte die Äbtissin vielseitig erfahren, noch ehe die Freiheits-Predigten auch am Haardgebirge die Bauern gegen geistliche und weltliche Obrigkeit zu den Waffen riefen. Besonders scheint ihr die Ausübung der Gerichtsbarkeit in und über Edenkoben viele Unannehmlichkeiten und lästige Auftritte herbeigeführt zu haben. Die deßfallsigen Klagen drangen bis zum Bischofe Georg von Speyer und zu dessen Bruder Ludwig, dem regierenden Kurfürsten von der Pfalz und Schirmherrn des Klosters. Diese beschlossen daher in einer Übereinkunft, welche sie 1521 des Amtes Kirrweiler und Neustadt wegen errichtet hatten *), drei Räthe von dem Hochstifte Speyer und eben so viele von Kurpfalz, unter Beiziehung des Abtes von Otterberg nach Edenkoben zu schicken, um die Verhältnisse des dortigen Gerichtes zu untersuchen und dann nach Befund zu entscheiden, ob es räthlich und nützlich sey, auch für die Zukunft dem Kloster den Gerichtszwang zu belassen. Der Ausspruch sicherte dem Kloster seine Gerichtsbarkeit, allein man überwies dasselbe auch zugleich von der Nothwendigkeit, die bisherige Gerichts-

*) Das Original dieser Uebereinkunft befindet sich im Rheinkreisarchiv. S. A. Nro. 10.

ordnung zu verbessern. Mit Wissen und Zulassung der Äbtissin wurde die Reform von Jakob von Fleckenstein, Fauth in Germersheim, und Eucharius Zorn, Landschreiber in Neustadt, in Beiseyn des Abtes Wigand von Eußerthal 1524 entworfen und noch in demselben Jahr vom Kurfürsten Ludwig bestätiget. *) Statt der bisherigen sieben Schöffen wurden zwölf angeordnet, der alte Schultheiß ab- und Nikolaus Hauenstein als geeigneter an seine Stelle eingesetzt; die Gerichtsstunde von Nachmittags vier Uhr auf Morgens neun Uhr verlegt und dieselbe anzuläuten befohlen; die erste Berufung ging an die Äbtissin, die zweite aber an die kurpfälzische Regierung; der abgehende Schultheiß und die Schöffen werden von dem Convente allein mit Wissen des Vizedoms zu Neustadt gewählt und die Frevelgelder zwischen beiden getheilt rc. rc. Unter all diesen neuen Bestimmungen mag wohl der Äbtissin und dem Convente keine schwerer geschienen haben, als daß sie nunmehr ohne Wissen und Willen des Kurfürsten nichts kaufen und verkaufen durften. Allein es war einmal die Zeit gekommen, wo nichts mehr zu gewinnen, wohl aber vieles, ja Alles — zu verlieren war.

§. 33.

Die aufrührischen Bauern, welche mit Ausnahme einiger Gegenden sich auf der ganzen rechten Rhein-

*) Man sehe die noch nie gedruckte Urkunde Beilage X.

seite mit Sturm, Brand, Verheerung, Rauben und Morden erhoben hatten, fanden auch dießseits des Rheins beutelustige Nachahmer. Die Nußdorfer ergriffen *) in der Osterwoche 1525, durch die Thaten der Brurheiner gelockt und die rauschenden Freuden ihres Kirchweihfestes angefeuert, die Waffen und schworen Verderben den Burgen und Klöstern, dem Adel und der Geißlichkeit. Noch in derselben Nacht, wo etwa zweihundert Bursche sich also verbunden hatten, durchzogen sie das Siebeldinger Thal und am Morgen war der Haufe, welcher den Geilweiler Hof besetzte, schon zu fünfhundert herangewachsen. Kaum hatte der kurfürstliche Landvogt von Germersheim von dem Aufruhr Kunde erhalten, als er von Reitern umgeben herbeieilte, den Unzufriedenen Recht versprach und sie an ihre Pflichten und Eide erinnerte. Sie zogen sich zurück, allein nach einigen Tagen brachen sie um so ungestümer los und überfielen das Stift Klingenmünster, das Johanniter-Haus zu Haimbach und den Eußerthaler Mönchshof zu Mechtersheim. Sie schwelgten, plünderten, raubten und zogen mit reichlicher Beute zurück in ihre Wohnungen.

§. 34.

Die schreckliche Nachricht hiervon flog mit Win-

*) Man vergleiche Satorius Bauernkrieg, Kaiserdom Th. II. p. 195, Hrn. Birnbaums Geschichte der Stadt Landau 2. A. p. 193.

desschnelle zur Äbtissin von Heilsbruck und ihrem Convente, und mit welcher Furcht, Angst und Besorgniß mußte sie die weiblichen Gemüther erfüllen? Sie beteten, weinten und riefen den Allmächtigen um Hilfe an, allein so mild und nachsichtig auch ihre Regierung war; so sehr sich das bekannte Sprichwort: „unterm Krummstab ist gut wohnen" bei den Unterthanen des Klosters Heilsbruck bewährte; so konnten die Einsamen doch nicht den Schrecknissen des wilden Aufruhrs entgehen. Aus den Thälern der Vogesen stürzten neue Rotten der Aufrührer hervor. Dadurch ermuthigt sammelten die Nußdorfer unter dem lügenhaften Vorgeben gegen die Rundköpfe — so nannte man nämlich den Haufen, welcher damals zu Annweiler lagerte — zu ziehen, von neuem die Bauern der Ämter Neukastel, Madenburg, Kirrweiler und des Siebeldinger Thals. Kaum fühlten sie sich stark genug, so zogen sie das Gebirg abwärts, zerstörten das Kloster Eußerthal, bestürmten das Schloß zu Böchingen, plünderten dasselbe und legten es in Asche und zogen in wilder Unordnung gegen Heilsbruck. Schrecklich war das Unheil, welches sich mit diesem Haufen auf das Kloster wälzte. Die Thore wurden erbrochen, die Thüre eingehauen, die Keller gesprengt, die Speißbehälter eingeschlagen. Der rohe Haufe haus'te und zechte zwei Tage lang in Heilsbruck; und welchen Mißhandlungen dabei die

Nonnen, die sich nicht frühzeitig geflüchtet hatten, mochten ausgesetzt seyn, läßt sich leicht erachten, obgleich Gnodalius, Erinitius und Leodius, die gleichzeitigen Geschichtschreiber des Bauernkriegs, ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung thun. Diese grause Wirthschaft schien aber ihrer feindseligen Roheit noch nicht zu genügen. Nachdem die Keller geleert und die Speicher ausgetragen waren, warfen sie Feuer in die Gebäude des Klosters und zogen, auf so verwüstende Weise Abschied nehmend, weiter, die Zahl ihrer Unthaten zu mehren. *) Der Kurfürst zog ihnen nach Neustadt entgegen, versprach einen allgemeinen Landtag und Abhilfe ihrer Beschwerden, sie aber gelobten Ruhe und Ordnung.

§. 35.

Der Landtag wurde indeß nicht so schnell eröffnet, als die Bauern es wünschten, und nach kurzer Zeit stunden sie wieder unter den Waffen und erneuerten die alten Gräuel. Allein jetzt schwor der Kurfürst Ludwig blutige Züchtigung und übte sie mit seinem siegreichen Heere jenseits und dießseits des Rheines. Er überschritt ihn bei Oppenheim, besiegte die Bauern in der blutigen Schlacht bei Pfeddersheim, zog das Gebirg herauf und demüthigte die Aufrührer allenthalben mit wohlverdienter Strafe. Tausende waren gefallen,

*) Der Haufe wurde nunmehr von Crinitius turma Heilsbruckenana genannt. Man sehe Freheri Script. rer. germ. t. III.

tausend friedliche Bürger hatten ihr Vermögen verloren und — Nichts war dabei gewonnen.

§. 36.

Bei solchen Verwirrungen und gesetzlosen Auftritten konnte wohl manche Nonne Gelegenheit gefunden haben, die Kloster-Mauern zu überspringen, wenn der Geist der Einsamkeit durch die neue Aufklärung von ihr gewichen und ihr deßhalb die einsame Zelle zu eng geworden war; allein um so fester hingen die übrigen an ihren Satzungen. Sie saßen in tiefer Trauer auf den Ruinen ihres Klosters und sahen mit Wehmuth die Verwüstung ihres stillen Aufenthaltes, die gesprengten Keller und geleerten Speicher. Den einzigen Trost mochten sie darin finden, daß die wilden Aufrührer gedemüthiget und so doch für die Zukunft ihre Ruhe gesichert und die Einkünfte und Gefälle ihres Klosters gewahrt schienen. Durch diese unterstützt, konnten sie sich bald wieder erholen, obgleich das Kloster nie mehr seinen vorigen Glanz erreichte.

§. 37.

Sophia Kistelin von Dürkheim, welche bald nach dieser Verwüstung dem Kloster als Äbtissin vorstand, suchte so viel wie möglich den erlittenen Schaden wieder gut zu machen, und durch neue Bauten *)

*) Im Jahr 1533 erbaute sie auch einen großen gewölbten Keller. Ihr Name war — nebst dem kleinen Klosterwappen, das in ei-

wenigstens das Äußere des Klosters wieder in seinen alten Stand zu erheben; allein dabei mußte sie bald sich überzeugen, daß die Plünderung und der Brand nicht die einzigen Übel waren, welche der wilde Aufruhr ihrem Kloster bereitet hatte. Sie und ihre Mitschwestern empfanden vielseitig die böswilligen Gesinnungen, den Ungehorsam und Trotz, welche jene Empörung in den eigennützigen Gemüthern der Unterthanen hervorgerufen hatte, und welche der Sieg des Kurfürsten zwar augenblicklich unterdrücken, aber nicht gänzlich ausrotten konnte. Dieser Vorwurf traf auch vorzüglich die Bürgerschaft von Edenkoben, wie sich die Äbtissin bitter beklagte. Jene wollte sich nicht mehr ihren Rechtsprüchen unterwerfen, und nöthigte so den Convent schmerzliche Opfer zu bringen, wenn er nicht seine Güter, Zehnten, Zinßen, Gülten, Renten, Gefälle und Nutzbarkeiten gänzlich auf's Spiel setzen wollte. Im Jahr 1539 rief daher die Äbtissin Sophia durch's Läuten der Kapitelsglocke den ganzen Convent feierlich zusammen und unter dem Beisitze des Abtes Wigand von Eußerthal wurde einhellig beschlossen, zum Frommen und Nutzen des Klosters die Hälfte der gerichtlichen Obrigkeit, sammt den deßfallsigen Gefäl-

nem lateinischen H, welches ein Krummstab durchschlang, bestand — noch vor Kurzem, in einen viereckigten Stein ausgehauen, zu sehen.

len, an den Kurfürsten von der Pfalz, als den vom Kaiser gesetzten Schutz- und Schirmherrn des Klosters frei abzutreten und sohin ihm die Mitherrschaft über Edenkoben einzuräumen. *) Der Kurfürst davon in Kenntniß gesetzt, schickte Friedrich von Fleckenstein, Christoph von Weingarten, Laur Hugo und Hanns Ries nach Edenkoben, wo den 3. Juli 1539 die neu abgeschlossene Ordnung der Gemeinde feierlich angekündigt und zugleich das neue Weisthum **) öffentlich verlesen wurde. Der Kurfürst versprach dagegen das Kloster nun um so kräftiger zu schützen, dessen Einkünfte zu sichern und als Kastenvogt dessen Gerechtigkeiten um so wachsamer zu schirmen. ***) Nur Schade, daß schon der dritte Nachfolger des friedliebenden Kurfürsten Ludwig die fürstliche Zusicherung gänzlich außer Acht setzte.

§. 38.

Nicht lange nach Abtretung der Hälfte der obrigkeitlichen Gewalt an Kurpfalz erhoben sich mehrere Anstände wegen der halsgerichtlichen Obrigkeit in Edenkoben, welche dem Bischofe von Speyer zustand. Es wurde viel hin und her geschrieben, allein man konnte sich nicht vereinigen. Des Schreibens

*) Man sehe die deßfallsigen Urkunden Monast. palat. t. V. p. 102.
**) Es ist Beilage XI abgedruckt.
***) Monast. l. c. p. 111.

müde schickte endlich 1543 der Bischof Philipp von Flörsheim seine Bevollmächtigten nach Heidelberg, wo sie mit den kurpfälzischen Räthen den Vertrag abschlossen, welcher die streitigen Rechte genauer bestimmte.*)

§. 39.

Die Äbtissin Sophia scheint die Einführung der neuen Ordnung nicht lange überlebt zu haben. Ihre Nachfolgerin, Margaretha Scheuermann, überkam die Leitung des Klosters unter Verhältnissen, die sie bald nöthigten die schönsten Besitzungen desselben zu verpfänden, um der Noth des Convents zu steuern. Dazu gehörte das schöne Hofgut in Steinweiler, welches 1548 mit Erlaubniß des Abtes von Eußerthal um dreihundert Gulden verpfändet wurde. **) Während sie dem Convente vorstand verwickelten sich auch am Rheine, durch die von Wittenberg ausgegangene Glaubens-Spaltung, die Religions-Verhältnisse immer mehr und mehr. Friedrich II., welcher im Jahr 1544 seinem unbeerbten Bruder Ludwig in der Kurwürde nachgefolgt war, ***) bezeigte sich schon anfänglich der

*) Dieser Vertrag ist in Beilage XII abgedruckt. Daraus ersieht man, daß die höhere Gerichtsbarkeit von dem Bischofe von Speyer nicht bloß „als ein besonderes Vorrecht angesprochen", wie Widder Th. II. p. 284 vorgiebt, sondern als ein wohlbegründetes Recht geübt wurde.

**) Die Originalurkunde befindet sich im Rheinkreis-Archiv. S. A. Nro. 355 b.

***) Parei historia palatina p. 251.

Reformation gar nicht abhold. Seine Reiter fochten gegen den Kaiser, allein der Sieg, welchen dieser über die protestirenden Fürsten und Städte davontrug, nöthigten Friedrich zur Abbitte und zur Annahme des sogenannten Interims. Dieser Sieg des Kaisers konnte jedoch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg nicht verhindern, am Rheine und namentlich auch bei Heilsbruck, die durch seine Verheerungen geschreckten Bewohner mit großen Summen zu brandschatzen. *)

§. 40.

Heilsbruck, wo in dieser Zeit Martha von Pagk zur Äbtissin gewählt worden war, blieb auch bei den schreckenvollen Streifzügen dieses wilden Kriegers vielem Drucke ausgesetzt und hatte manches Opfer zu bringen. Um dem Kloster Einkünfte zu verschaffen und dadurch seiner Noth zu steuern, mußte die Äbtissin sich manches gefallen lassen, wozu sie sich in bessern Zeiten wohl nicht würde verstanden haben. So hatte sie 1550 einen bemittelten Greisen von Rhodt, Konrad Gabler mit Namen, als Pfründner ins Kloster gegen Hinterlegung von zweihundert Gulden aufgenommen **) der aber wohl bei den berührten Un-

*) Das Amt Kirrweiler mußte 30,000 Thaler, Edesheim und Hainfeld 1000 Thaler zahlen. Simonis p. 241.

**) Die Urkunde ist gegeben „vff Suntag Reminiscere MDL.“ H. A. Nro. 330 a.

ruhen jene stille Zurückgezogenheit und regelmäßige Verpflegung nicht wird gefunden haben, die ihm von der Äbtissin versprochen war.

§. 41.

Ungeachtet diese aber nicht verschmähete, dem Convent, durch solche, vielfache Unbequemlichkeit und Unannehmlichkeit mit sich führende Obliegenheiten, Unterstützungen zuzuwenden, so sah sie sich doch genöthiget, Schuldenhalber bei dem Kurfürsten Friedrich die Erlaubniß nachzusuchen, ihren Hof zu Speyer, eine Korngülte zu Hardhausen und die Kandelwiese zu Hanhofen verkaufen zu dürfen. Dieß wurde ihr auch unter Berücksichtigung der mißlichen Verhältnisse des Klosters gestattet; hinsichtlich der Wiese aber machte erst Regula Engelmann die Nachfolgerin der Äbtissin Martha von Pagk, Gebrauch von der Erlaubniß. Sie verkaufte 1553 an Nikolaus Motzenbäcker, kurpfälzischen Fauth von Haßloch — denn nach der erhaltenen Erlaubniß durfte der Verkauf nur an einen pfälzischen Unterthan geschehen — die bemeldete Kandelwiese um acht und sechzig Gulden. *) Sie hatte auch zwei Jahre vorher der Gemeinde Edenkoben gestattet, die Wasser-Röhre für den neuen Brunnen am Rathhause durch die dem Kloster zuständigen Kreuz-

*) Man sehe die noch nie gedruckte Urkunde Beilage XIII.

wiesen zu legen, wofür jedoch die Gemeinde jährlich einen halben Gulden Zinß zu bezahlen, sich verpflichtete. *)

§. 42.

Diese Äbtissin scheint in Beziehung auf die neuen Religionsverhältnisse ganz im Einverständnisse mit dem kurpfälzischen Hofe, wo sie manchen eifrigen Beschützer hatten, gehandelt zu haben. So überließ sie, als durch die Versetzung oder den Tod des Bernhard Wurch **) die Pfarrei Edenkoben erledigt war, die-

*) Die Urkunde ist gegeben „uff Donnerstag nach Johannis Baptiste. MDLI.“ Gemeinderegistratur. Schon 1543 unter der Aebtissin Margaretha Scheuermann hatte die Gemeinde diese Erlaubniß nachgesucht, welche ihr damals aber nicht bewilligt worden zu seyn scheint.

**) Dieses scheint der letzte katholische Pfarrer vor der Reformation gewesen zu seyn. Durch die Religionsspaltung wurden nicht alle Katholiken aus Edenkoben verdrängt, denn da über die daselbst lebenden fürstbischöflich speyerischen Leibeigenen die Kurfürsten von der Pfalz nichts zu befehlen hatten, so blieben diese ihrem alten Glauben getreu und besuchten den Gottesdienst in Kirrweiler. Erst gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts jedoch gelangten sie wieder zur feierlichen Ausübung ihres Gottesdienstes in Edenkoben. Nach dem Edikte des katholischen Kurfürsten Johann Wilhelm vom 29. Oktober 1698, nahm den 19. November 1698, der Capuziner Pater Cyprian aus dem Hospitium zu Neustadt, unter Assistenz des pfälzischen Rittmeisters von Sternstein, Besitz sowohl von der St. Lorenz Kirche als auch von der des Klosters Heilsbruck. Die katholische Gemeinde bestand damals aus 72 Seelen und der Pater Cyprian begann für sie das noch vorhandene alte Taufregister. Ihm folgte in Verwaltung der Pfarrei der Capuziner Pater Ezechiel aus Bingen,

selbe einem Geistlichen, der wahrscheinlich seiner Grundsätze wegen von dem Bischofe zu Speyer die Anerken-

welcher den 2. März 1700 ein großes Missionskreuz neben der Kirche aufpflanzte. Noch in demselben Jahre den 4. Juni wurde Simon Kleber auf die Pfarrei Edenkoben, deren Erträgnisse damals außer den Stolgebühren in einem Juder Wein, 32 Malter Spelz und 125 Gulden Geld bestanden, präsentirt. Diesem folgte den 7. März 1706 Johann Christoph Sturm, ein Würzburger Alumnus. Nach ihm wurde den 25. März 1708 Johann Georg Büttner auf Edenkoben kommendirt, dem 1717 Leonhard Otto, ein Mainzer, als Pfarrer folgte. Dieser resignirte die Pfarrei den 8. Februar 1728 und wurde bald darauf Vikar im St. Peter Stifte zu Mainz. Sein Nachfolger war Franz Peter Paraquin aus Neustadt, welcher der Pfarrei fünf Jahre vorstand und wie seine zwei nächsten Vorgänger den Gottesdienst im Pfarrhause hielt, da die St. Lorenz Kirche, welche durch die, vermöge der Religionsdeklaration von 1705 vorgenommene Theilung, den Katholiken zufiel, in dem 1707 gegen die Meckenheimer Kirche getroffenen Austausche aber wieder ausschließlich der reformirten Gemeinde überlassen wurde. Im September 1733 wurde Paraquin auf die Pfarrei Bellheim versetzt und ihm folgte in Edenkoben schon im November Johann Sonntag. Dieser verfiel in eine Geisteskrankheit und wurde, wider seinen Willen, von der Pfarrei entfernt. Jetzt erhielt die Pfarrei Johann Friederich Paraquin aus Neustadt, welcher alles aufbot, daß eine katholische Kirche in Edenkoben erbaut würde. Der Bau begann, doch er resignirte, noch ehe derselbe vollendet war, und erst Joh. Joseph Mans, bisher Pfarrer in Dettenheim, sein Nachfolger, hielt den 31. Januar 1744 bei seiner Installation den ersten Gottesdienst in der neuen Kirche. Auf Mans folgte Joh. Peter Back aus Neckarsteinach, bisher Pfarrer zu Gödlingen. Er wurde den 20. Mai 1746 präsentirt und ergraute auf dieser Pfarrei so sehr, daß ihm ein Pfarrverweser mußte beigegeben werden. Dieser, Franz Joseph Benzel aus Heidelberg, wurde auch 1780 sein Nachfolger.

nung nicht erhielt und deßhalb in den Speyer'schen Vikariatsakten als ein Eingedrungener bezeichnet wird. Auch in andern Vorfällen scheint sie nach der Gunst des Heidelberger Hofes gestrebt zu haben. So unterstützte sie den kurfürstlichen Vizedom von Neustadt in einer Handlung, welche man als unter Friederich III., der mit so vieler Härte die Schweitzer Reformation einführte, geschehen annehmen müßte, wenn

Dieser eifervolle Seelsorger erlebte die Stürme der französischen Revolution und mußte sich 1793 auf Weihnachten flüchten. Die Kirche wurde zum Magazin des aus der Umgegend zusammengeraubten Möbels, so daß sie für den Pfarrer, als er von der Flucht zurückkam, verschlossen war. Er unterlag der Schwäche des Alters im Februar 1800, worauf sich die Gemeinde den von der Pfarrei Wernersberg vertriebenen Pfarrer Pauli wählte, der jedoch, von derselben verklagt, nach einigen Jahren seines Amtes entsetzt wurde. Jetzt erhielt Stephan Böe aus Fredenfeld, bisher Pfarrer in Duttweiler, die Pfarrei. Er wurde den 1. September 1803 installirt und nach einer beinahe zehnjährigen Amtsführung den 25. August 1813 in Edenkoben begraben. Sein Nachfolger war der Pfarrer von Ramberg, Joh. Peter Wengler aus Bruchsal. Er bezog die Pfarrei den 17. November 1813 und verwaltete sie mit einem Eifer sonder Gleichen, bis den 4. Juni 1820 eine leidensvolle Krankheit seine vielfach getrübten Lebenstage endete. Ich habe ihm Vieles, nämlich die erste Aufmunterung und Anleitung zum Studiren zu verdanken. Seine Asche ruhe im Frieden! — Aloys Nunn aus Geroldshofen war den 31. Juli 1820 zu seinem Nachfolger ernannt. Er resignirte den 4. Mai 1829 auf die Pfarrei und starb den 24. März 1830. Seiner Statt erhielt den 15. September 1829 Franz Joseph Weis aus Offenbach, mein geschätzter Studienfreund, die Pfarrei Edenkoben. Er wirke noch lange zum Segen seiner Gemeinde!

die deßfallsigen Akten nicht das Jahr 1555 bezeichneten. Jener kam nämlich den 12. März besagten Jahrs mit dem Landschreiber und Kirchenbereiter nach Edenkoben, um dort die Kirchenkiste sammt den darin aufbewahrten Geldern, Urkunden und Rechnungen zu durchsehen und in Beschlag zu nehmen. Abgestiegen bei der Äbtissin schickte er nach den Kirchengeschwornen mit dem Befehl, sich mit den drei Schlüsseln der Kiste vor ihm zu stellen. Da in Edenkoben außer den kurpfälzischen Unterthanen auch Speyerische und Zweibrückische Leibeigene wohnten, *) so hatte man je zwei und zwei, aus diesen dreiherrschaftlichen Bewohnern, die sechs Kirchenpfleger gewählt. Auf die Anforderung des Vizedoms die Schlüssel zu übergeben und auszuliefern, was der Kirche gehöre, weigerten die Speyerischen und Zweibrückischen beides, ihre Eide, nach welchen sie nur dem Domprobst von Speyer die Kiste zu eröffnen und Rechnung abzulegen hätten, vorschützend. Er drohete mit Absetzung und Gefängniß, doch sie beharrten auf der Verweigerung. Der Vize-

*) Die Erstern wurden 1709, die Letztern 1768 vertragsmäßig durch Kurpfalz aufgehoben. Den 17. Juni 1769 schworen die Zweibrückischen dem Kurfürsten von der Pfalz den Huldigungs-Eid in Edenkoben. Als Abzeichen der Dreiherrlichkeit in Edenkoben befanden sich auch ehemals oben an der Thüre des alten Rathhauses die kurpfälzischen, zweibrückischen und speyerischen Wappen in einem Dreiecke beisammen in Stein ausgehauen.

dom befahl dem anwesenden Schultheiß sie zu ergreifen und nach Neustadt in das Gefängniß abführen zu lassen, er aber drang in die Kirche, schlug die Schlösser von der Kiste und führte diese sammt dem Silber, Geld und Urkunden zur Äbtissin ins Kloster. Kaum war dieser Vorfall von dem Ritter von Dirmstein, Peter Nagel, dem Bischofe von Speyer, Rudolph von Frankenstein, berichtet, so beschwerte sich dieser höchlich beim Kurfürsten über die Gewaltthat und drang auf Freilassung der vier Kirchengeschwornen, die zu Neustadt im Klüpfelthurm schmachteten. Auch der in seinem Rechte sich gekränkt fühlende Domprobst Georg Göller von Ravensburg machte dringende Vorstellung. Friederich, der nicht durch neue Klagen sich die Ungnade des Kaisers noch mehr zuziehen wollte, mußte die Gefangenen losgeben *) und der Schaffner der Äbtissin, Matthias Rodt, benutzte die Gelegenheit als auf Jakobi Tag die ganze Gemeinde in den Wald zog, um einen großen Brunnenstein **) abzuholen, und trug mit den zwei pfälzischen Kirchenpflegern die Kiste wieder in die Kirche an ihre Stelle.

*) Sie hießen: Jost Rieg, Adam Heußer, Diebold Weinschweiler und Anstett von Langen; die zwei erstern waren Speyrer, die letzten Zweibrücker Leibeigene. S. A. Nro. 354.

**) Dieß war der Sarg für den großen Röhrbrunnen am Rathhause, welcher 105 Ohm Wasser faßte, an dessen Stelle jedoch 1830 ein viel kleinerer aber weit geschmackvollerer aufgerichtet wurde.

§. 43.

Im folgenden Jahre starb der vier und siebenzig jährige Friederich II. und sein Neffe und Nachfolger Ott' Heinrich, der schon lange der Glaubens-Neuerung gehuldigt hatte, führte dieselbe nun, wie schon früher im Neuburgischen, auch in der Rheinpfalz nach der Augsburger Confession ein. *) Den Mönchen und Nonnen stand es frei, nach dem neugepredigten Evangelium ihre Zellen zu verlassen, allein wer es nicht freiwillig that, wurde nicht dazu genöthiget.

§. 44.

Anders verhielt es sich aber unter Friederich III., der schon im dritten Jahre dem kinderlosen Ott' Heinrich folgte. Mit der Unerbittlichkeit, welche den Schülern Calvins eigen war, vertrieb er nicht nur die altgläubigen Priester, Mönche und Nonnen, welche sich seinen Ansichten und Foderungen nicht fügten; sondern

*) Struvens pfälzische Kirchenhistorie p. 43. Hier mag auch des Bernhard Herxhammer oder Hexammer erwähnt werden, welchen D. L. Wund in seinem Grundriß der pfälzischen Kirchengeschichte S. 42 „einen gelehrten Schuldiener von Edenkoben" nennt. Dieser wurde von Thielemann Heßhus, welchen Ott' Heinrich 1557 zum Generalsuperintendenten nach Heidelberg berufen hatte, Zwinglischer Grundsätze beschuldiget, allein von dem Hofprediger Diller und Wilhelm Klebitz, dem Diakon des Heßhus, vertheidiget, wodurch das ärgerlichste Gezänke auf den Heidelberger Kanzeln und Cathedern und sonstige Unruhen veranlaßt wurden, welche kaum dadurch, daß Friederich III. Heßhus und Klebitz ihrer Stellen entsetzte, unterdrückt werden konnten.

auch viele andere Unterthanen, die unter seinem Vorfahrer den lutherischen Glauben angenommen und nunmehr nicht mit gleicher Bereitwilligkeit den reformirten Lehrsätzen huldigten. *) Die Nonnen von Heilsbruck, welche nicht vorgezogen hatten, lieber das Land als ihren Glauben zu verlassen, mußten sich dadurch, daß sie den vom Kurfürsten gesendeten reformirten Prediger in ihrer Klosterkirche willig anhörten und dessen Gottesdienste beiwohnten; ferner daß sie nach ausdrücklichem Befehle Friederichs ihre Ordens-Kleider ablegten und mit weltlichen vertauschten, und daß sie die Verwaltung des Klosters einem vom Kurfürsten gesetzten Schaffner überließen, dessen Gunst und Gewogenheit erkaufen. **) Doch auch diese war nicht von großem Belange, denn sie bestand nur darin, daß, wenn die andern, welche sich das Obige nicht gefallen ließen, nackt und arm aus dem Kloster verstoßen wurden, diese vom Jahr 1560 an eine spärliche Pension, ***) oder wenn sie es für gut fanden, sich etwa mit einem Verkünder der neuen Lehre zu verehelichen, ein für allemal eine nicht gar bedeutende Aussteuer erhielten. Als

*) Struvens Kirchenhistorie p. 68 und 93.

**) Man vergleiche L. D. Wund's Magazin B. II.

***) Monast. palat. t. V. p. 117. Was deßfalls in den Actis Compromissi Francofurti in Causa aureliana p. 121 vielleicht mit näherer Bestimmung vorkömmt, konnte man nicht beisetzen, weil sie dem Verf. nicht zu Gebote standen.

man sich auf diese Weise mit den Nonnen abgefunden hatte, verschwand das klösterliche Leben aus den Mauern von Heilsbruck und einige Jahre später 1565 *) wurden die Erträgnisse desselben an Gütern, Gülten, Zinsen und Renten, der vom Kurfürsten neu errichteten allgemeinen Kirchengefäll-Verwaltung in Heidelberg einverleibt. Schon in den ersten Jahren wurde vieles Eigenthum des Klosters veräußert, denn allein in dem Frühjahre 1570 kaufte der damalige Schaffner in Heilsbruck, Hanns Wilhelm Markard **) für mehrere tausend Gulden Hauptgelder ein, wofür die Probstei Herd allein jährlich hundert fünf und zwanzig Gulden Zinß entrichten mußte.

§. 45.

Kurpfälzische Schaffner verwalteten die Einkünfte des Klosters, bis endlich der unselige dreißigjährige Krieg ausbrach, welchen vorzüglich auch der Kurfürst Friedrich V. mitanfachte, indem er sich verleiten ließ, die dem Kaiser Ferdinand II. abgenommene Königskrone von Böhmen anzunehmen, deren Schwere und Gefahren zu tragen sein Muth und seine Kräfte

*) Struvens Kirchenhistorie p. 261.

**) Dessen Nachfolger waren: Philipp Ehrwein 1598; Johann Jakob Diedrich 1606, 1614; Adam Winkelblech 1653; Augustin Fettig 1659; Daniel Brinck 1669, 1687; Philipp Carl Hermanny 1698, 1704; Konrad Winkelblech 1712, 174.; Johann Wilhelm Arnold, welcher die Reihe der Schaffner des Klosters Heilsbruck beschloß.

viel zu schwach waren, wodurch er eben auch den entsetzlichsten Jammer und das schrecklichste Elend über seine schönen Rheinlande zog. *) Auch an dem linken Rheinufer mußten seine Unterthanen Furchtbares erdulden, denn bald traten daselbst die Spanier unter dem General Spinola, bald die Schweden, bald die Östreicher und bald wieder die Franzosen als verheerende Sieger auf, so daß die, Heilsbruck nahe gelegene Stadt Landau, während dieses Krieges achtmal von andern Truppen eingenommen wurde. Nach Merian wurden in diesen Unruhen von dem siegenden Kaiser Ferdinand II. 1636 die Gefälle des Klosters Heilsbruck dem Jesuiter Orden übertragen, **) was aber wohl nicht zur Ausführung gekommen zu seyn scheint, da zehn Jahre später unter dem Schutze der Östreicher wieder eine Cisterzienser Äbtissin, Cordula mit Namen, zu Heilsbruck wohnte. Diese errichtete nämlich den 10. Mai 1647 mit dem damaligen Pfarrer zu Maikammer, Thomas Süeß, einen Vertrag nach welchem dieser in jeder Woche, wenn nicht etwa ein Kapuziner oder ein anderer Ordensgeistliche den Gottesdienst zu Heilsbruck versähe, daselbst eine Messe lesen mußte. ***) Allein nicht lange konnte sich Cordula in

*) Parcus l. c. p. 316.

**) Meriani topographia Palat. ed. 1645 p. 4.

***) Kreisarchiv S. A. 411. Nro. V.

Heilsbruck halten; sie konnte dieses Kloster ihrem Orden nicht wieder gewinnen, denn ein Jahr später wurde der lang ersehnte Westphälische Friede geschlossen, durch den Kurpfalz auch wieder in den Besitz der Klöster gesetzt wurde, welche sie vor den Böhmischen Unruhen eingezogen hatte. Die geistliche Administration blieb nunmehr in diesem Besitze, bis endlich am Ende des vorigen Jahrhunderts die französischen Freiheitsmänner, die noch weniger als die ersten Beförderer der großen Kirchentrennung die Vermächtnisse der frommen Vorzeit achteten, alle Besitzungen des Klosters Heilsbruck an den Meistbietenden versteigerten, wodurch Albert Maier, Rentner von Landau, den größten Theil der zu Edenkoben liegenden Gründen dieses Klosters sammt den dazu gehörigen Gebäulichkeiten an sich brachte, nach dessen Absterben sie zwei seiner Erben, Friederika Sybilla Holzmann von Frankfurt und Georg Friedrich Müller aus Landau, im verflossenen Frühjahre im Anschlage von 16800 Gulden überkamen. *)

§. 46.

Dieß ist der, so viel nur immer möglich umfas-

*) Albert Maier ließ die Klosterkirche, in welche die Katholiken noch bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Frohnleichnams-Procession führten, abbrechen, so daß außer den Grundmauern und dem großen Kreuzkeller, worauf sie gebaut war, nur noch einer ihrer kleinen Nebenthürme, welcher jetzt zu einem Belvedere dient, zu sehen sind.

sende Überblick des nun fast dreihundert Jahre seiner eigentlichen Bestimmung entzogenen Klosters Heilsbruck. Wie alles in der Welt so hatte auch dieses Haus die Zeit des Grünens, der Blüthe, der Reife und des Absterbens. Allein auch abgesehen von dem grauen Alter, welches dasselbe ziert; abgesehen von der frommen Denkart, welche es in's Daseyn rief; abgesehen von den Ansichten derjenigen, welche mehrere Jahrhunderte mit Wohlgefallen auf dasselbe hinsahen; abgesehen von der Anzahl unvermöglicher Jungfrauen, welche darin Schutz und Pflege und vielseitige Gelegenheit ihr Herz und ihren Geist nach Wunsche zu bilden fanden; abgesehen endlich von der Unterstützung und Hilfe, welche den Armen und Bedrängten während einer langen Reihe von Jahren bei den Nonnen in Heilsbruck zu Theil geworden sind: so verdient dieses Kloster, vorzüglich bei den Bewohnern Edenkobens, schon deßwegen ein achtungsvolles Andenken, weil ohne dasselbe dieser Ort nie zu der Größe und dem Ansehen gelangt wäre, dessen er — von zwei unbedeutenden Weilern zu einem Dorfe, von einem großen Dorfe zu einem Markflecken, von einem ansehnlichen Markflecken zu einer Stadt *) herangewachsen — nun-

*) Durch ein allerhöchstes Rescript vom 30. November 1818 wurde Edenkoben das städtische Wahlrecht eingeräumt. Im Jahr 1785 belief sich dessen Bevölkerung auf 2799 Seelen; jetzt zählt es mehr als 4863.

mehr mit allem Rechte genießt. Dieses Andenken an Heilsbruck hat der Verfasser dieser Blätter bisher gehegt; ihm verdanken dieselben ihr Daseyn; mögen sie es Edenkobens späten Bewohnern aufbewahren!



So untergräbt und stürzt die Macht der Zeit,
Was frommer Sinn begeistert rief in's Leben;
Es grünt und blüht für eine Ewigkeit,
Sie winkt — und dem Zerfall' ist's heimgegeben.
Doch nimmer trügt des Höchsten göttlich Wort,
Was Der gebaut, wird stehen fort und fort!
Die Form zerfällt, es wechseln die Gestalten,
Doch auf den Trümmern wird der Geist noch walten!

Reihenfolge der Äbtissinen, welche dem Kloster Heilsbruck vorstanden.

	In den Jahren	Siehe Seite
Kunigunde	1262	10
Elisabeth	1268	24
Kunigunde	1274	25
Clemenzia	1303	29
Margaretha	1325 u. 1326	30
Agnes	1343	32
Elße von Schifferstadt	—	32
Lyße von Bitsch	—	32
Bernheide	1380	33
P.	—	34
Adelheide von Wynnstein	1433 u. 1439	35
Heylicke von Kropsberg	1458 u. 1471	39
Hildegard von der Hauben	1475 u. 1499	42
Odilia	1514	46
Sophia Kistelin von Dürkheim	1533 u. 1539	54
Margaretha Scheuermann	1543 u. 1548	57
Martha von Pagk	1550	58
Regula Engelmann	1551 u. 1553	59
Cordula	1647	68

Beilage I.

Schenkungs-Urkunde des Streitackers zu Hardhausen an das Kloster Heilsbruck vom Jahr 1230. — Zu Seite 7.

Nomine sanctæ et individuæ trinitatis Amen. Omnis actio hominum vel ordinatio fugit memoriam nisi tenacis Scripturæ testimonio suscipiat firmamentum. Quare humana consuevit astutia scripto roborare, quæ digna sunt memoriæ commendare. Ideoque ego Elbewinus niger civis Spirensis præsenti pagina tam præsentibus quam posteris cupio declarare, quod de assensu filii mei Elbewini contuli absolute Claustro Pontis salutis bona mea apud Hardhusen quæ appellantur Streitacker, unde mihi annuatim solvebantur XXXII denarii, ita tamen si ipsum claustrum non habuerit processum, quod transeant ad Ecclesiam omnium Sanctorum in Spira pro remedio animæ meæ et uxoris meæ Bucheidis felicis Memoriæ et dicti filii mei. Ad cujus rei confirmationem sigillo magistri Salomonis Canonici Herbipolensis, Magistri Stephani Scholastici omnium Sanctorum et civitatis huic scripto impetravi apponi. Acta sunt hæc anno MCCXXX. Incarnationis Domini nostri Jesu Christi.

Rheinkreis-Archiv. H A. Nro. 230.

Beilage II.

Aebtissin und Convent zu Heilsbruck verkaufen im Jahr 1268 ihren Berghauser Maierhof sammt Gütern an Magister Konrad Tytan, Präbendar zu Speyer. Zu Seite 24.

Heinricus Dei Gratia Spirensis Episcopus omnibus ad quos presens Littera pervenerit Salutem in omnium Salvatore. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris publice per presentes, quod Elizabeth, Abbatissa et conventus Sanctimonialium in ponte Salutis, Cisterciensis Ordinis Spireusis diœcesis, ipsi et Monasterio suo, rationabili et evidenti necessitate imminente, vendiderunt Magistro Conrado prebendario Spirensi Curiam suam in Berchusen sitam apud Spiram, cum suis attinenciis jugeribus agrestibus, numero centum quinquaginta et pratum contiguum, vado Steirvar et aliis jugeribus seu juribus quibuscunque dicte curie attinentibus, pro trecentis et quinquaginta talentis halencium numerate pecunie eadem sibi bona liberaliter resignantes, ut ipse Magister Conradus ea possideat, eo jure quo ipse multis diebus possiderunt libere et quiete salvo tamen censu sex denariorum Spirensium quos dabit prout ipse dederunt annis singulis in curiam Heiligenstein, que vocatur Huphof et unius obuli quem dabit ad Ecclesiam dicte ville ratione curie supra dicte promittentes ipsi Warandiam debitam et consuetam et prestare securitatem quam jus et consuetudo exigit approbata. Preterea nos attendentes devocionem Abbatisse et Conventus utilitatem, dicta bona Magistro Conrado vendita ab

omni genere servitiorum et a jure quod dicitur Vontreit quod nobis ante dictam vendicionem competere videbatur, dicimus, et facimus absoluta, ita ut nos et Successores nostri nichil eorum que ante posita sunt de eisdem bonis requirere de jure possimus et debeamus; quam inquam pecuniam, a dicto Magistro Conrado Abbatissam et Conuentum predictum recepisse, et in usus Monasterii sui et Conventus ad emptionem decimarum et aliorum bonorum in Suebechenheim utiliter convertisse profitemur, ut autem predicta vendicio in suo robore perpetuo maneat valitura et nunquam ab aliquibus possit calumpniari sepedicto Magistro Conrado presentes Litteras nostro Capituli Spirensis, Domini Abbatis vterine vallis, Abbatisse et Conventus Sigillis damus roboratas. Datum et actum Anno Domini MCCLXVIII. Mense Decembri.

Aus einer handschriftlichen Urkundensammlung, die Hr. Domkapitular Günther besitzt.

Beilage III.

Contestirung eines Bodenzinses des Klosters Heilsbruck vom Jahr 1433. Zu Seite 35.

Ich Heintzen Peter Schultheus in dem Hubhoff zu Walßenheim, Bekennen mich offentlichen, das vor mich vnd vor dieße hienachgeschrieben erbar leut mit namen Beringer dyel, beringer ein Schultheus an dem weggerichte, Dyeter boß, henßel müller von Odeßheym Jungherrn Pettern, Jorgen Amhys, Jorgen Henßel,

Hanns Keller von Damheyn, Claus Botsch, Mathis Mengen, Heyntz Boße, Peter Keppeler, Blis Peter, Beringer von Roschpach, Dyetherich liebehannßen Sune, komen offentlichen vur das Huppgericht der Erwurdigen Fraue Adelheyt vonn Wynnsteyn abtissin zu Heilsbrucken, vnd begert vnd vodert an mich, die obgenannten geschworen huber auß zugeen vnd daruber zu sagen uff Iren eydt, ob in kunt und wissen were, das solche funffthalb achtel vnd ein ymmel korngelts so dann die vorgenante frouw vnd jr Kloster wollen hant Jerlichen uf der Ratzmannyn Hauß vnd hoffreyde mit allenn seyn begryff vnd zugehorde acker vnd wiesen, gelegen in der marckh zu Walßenheim neuscht aufgenomen ein rechter bodenzynß vnd der älteßcht zynß were vf den egenanten gut. Die vorgenanten huber gyngen auß vnd vnderreden sich vnd kement herwidder yn vnd sprachen das mit wolbedachten muth vnd einmuttigklich, das Sye nit anderst wußhten vnd wissent auch das vf Iren eydt, das die vorgenant gult der erst altresth̄t boden zynß were uf dem vorgeschrieben gut. Vnd Ist geschehen Inn dem Jare als man zalt nach Christus geburtt Thausend vierhundert dreyßig dreu Jare vf sannt Martins abent.

H. A. Nro. 328. f. 43.

Beilage IV.

Bittgesuch um Transferirung der St. Nazarien Kirche zu Edenkoben. Vom Jahr 1438. Zu Seite 36.

Dem aller Erhwürdigsten in got Vatter vnd Herrn vnd durchluchtigen Fürsten Herrn Raban von den Gna-

den Gottes Ertzbischoff zu Triere ꝛc. vnd Vormunder zu Spyre, vnserm gnedigen lieben Herrn, entbieten Wir Hans Lunuger der scholches, Wolff Koutz byscheff, Conzel pfefferkorne, Heußel Bader, Cleisel Weiner vnd Peter grasilbre, die scheffen des gerichtes, Lodelbug gerechtschreibere vnd Jekel Hinsterlin, die dorfmeister vnd die gantz Gemeinde zu Odekoben vnser undertenigen, schuldigen billigen Dienst. Gnediger Fürst vnd lieber Herr! Als vormals zu ziten vnß Pfarrer alleyn, darnach zu leste zu bewille mit etlichen den vnsern, vns doch allzeyt von aller recht wegen uwer fürstlichen gnaden habent vorbracht vngelegenheit vnß kirchen, dann von gottes dienst, der heiligen ere vnser Selenheile verhindert werdent, dazu Wir selbes vnd vnsre armut sorglichen stent vnd deck vnd lange sint gestanden. Also gnediger Fürste vnd aller liebster Herr bitten Wir aber ytzunt in schrifft als vormals vnß pfarrer vnd die vnsre mit munde demutiglichen flehnlich vnd flißlich vns zu verlauben sant Nazarien kirche zu verrucken an eyne gegende vns vnd dem Pfarrer gelegen vnd bequeme vnd ruffen herinne an, uwer fürstliche gnaden als vnsern gnadiglichen, lieben Herrn vnd besonder vnser oberster vogt, schirmer vnd herrn zu des gnaden wir billichen in allen vnsern anliegenden noten, einen zuflucht suchen vnd haben, vnd getruwen auch uwern fürstlichen großen gnaden wol, der doch fremde herrn vnd nahe lant vnd lute geneßen habent vnd rument, wir heymischen vndertenigen sollen yr auch gewar werden vnsre bitte vns zu geweren diewilen wir doch darinne aller menste gottes ere, der heiligen lop vnd vnser armen Selen heile fordern vnd suchen vnd begeren, daß auch umb hochwerdige vet-

terliche gnaden allezeyt gewilliglich als wir doch schuldiglichen sollen zu verdienen vnd wers daß wir in kheines Weg ye vorgenommen hatten, anders dann uwer hohen gnaden vns zu willen were gewesen, hetten wir vns bessers nit vorstanden vnd in erge... gethan, sondern yme besten als das got vns bezeuge ist, dem nit verborgen ist. Were aber darumb uwer vetterliche hochwerdigkeyt kheinerlei vngnade zu vnß, begere wir vmb gottes vnd vnß armes dienstes willen vns zu verzeihen wann vns billigs wer vnd leit were in uwer fürstlichen vngnaden zu seyn vnd hoffen auch zu den gnaden gottes vnd den uwern, wir wollens vorbas davor seyn. . . . .

Gegeben vnder Herrn Johansen genannt Scheff... vnsers pfarrers vnd Camerers des Capitels Ingeßigel den wir auch darumb flißlich haben gebetten. Des ich Johans Pfarrer vnd Kamerer vorgenant mich bekenne vmb bette der wegen mynne lieben nachbare willen gemeinliche myn Ingesigel gedrucket habe zu ende deren schrifft. Datum die Agnetis virginis Anno Domini MCCCCXXXVIII.

Nach dem Original S. A. Nro. 354 a.

Beilage V.

Erbbestandsbrief des Heilsbrucker Hauses in Speyer. Vom Jahr 1439. Zu Seite 38.

Wir Adelheyt von Wynnsteyn Abbtissin vnd der Convent gemeinigklichen des Closters zu Heylsprug-

ken, in Speyrer Bißthumb gelegen: Bekennen vnd vor jetzen vur vns vnd alle vnsre nachkomen des obgenanntten klosters das wir gelauhen haben zu eim rechten erbe vnd leyhen auch also in krafft diß brieffes, wie dann ein solche Leyhung im rechten aller best crafft vnd macht haben soll vnd mag, vnser zwey Baumheußen an ein ander, ein seyt dem Hauß zum Bierbaume, ander seyt an dem hauß zum Sterrn in der Berdengassen zu Speyer gelegen, dem Erbern, mit nams Cuntz Rudigern, ein Bender, burger zu Speyer, vnd seinen Erben, der dieselbe zwei Heußer recht vnd redlich bestanden hat zu eim rechten erbe umb zwei Pfund Heller gelts Speyrer werung, die er vnd sein Erben alle jare Jerlichen vnd ewigklichen nemlich zehen Schilling Heller geltzs Speyrer Werung alle Fronfast den obgenannten Abbtissin Convent vnd ihren Nachkomen geben, reichen vnd antwurtten sollen von den genanten zweyen Heußern die nur die obgemalten zwei Pfund heller gelts ein recht vnversthryden Vnderphant seint vnd sein sollent, nach der Stadt Speyer recht vnd gewonnheyt one alle geverde. Auch ist beredt, das der vorgenant Cuntz vnd sein erben die egenannten Heußer in rechtem, redlichen Bauwe halten sollen. Vnd weres das er oder sein erben, das nit thetten, vnd dann seumig werent; wann es dann von vnserm botten an Conradt vnd an sein erben gefordert werden, so soll er oder sein erben, die selben zwey heußer zur stund reumen vnd liegen lassen, in massen als dann weren sye ausszerclagt vnd vffgehalt nach des kemmeres zu Speyer recht vnd gewonnheyt, vnd dannocht die versesszen Zynß schuldig seyn zu geben vnd zu reychen one alle geverdt vnd dieße vorgeschrieben punkten

vnd Artikul versprach sich der egenant Herr Cunradt bestender, vur sich vnd sein erben steets vnd veste zu halten one alle geverde. Des zu urkunde so han wir Abtissin und Convent egenant vnsers Convents Inigesigel gehenkt an dießen brivue der gegeben ward vff dienstag nach sanct Lucas tag Anno Domini Thausent vierhundert dreyssig vnd neun Jars.

H. A. Nro. 328 f. 124.

Beilage VI.

Schenkungs-Urkunde des Pfarrhauses zu Edenkoben. Vom Jahr 1458. Zu Seite 39.

Inn dem Namen der heyligen dreyvaltigkeyt Amen. Kundt vnd offenbar sey allen mengklich die dits gegenwärttig geschrifft yemer ansahen oder horen, lessen das wir Heylicke von Kropßberg, Abtissin zu Heylsprucken, auch priorin vnd etliche der Eltsten auß dem Convent desselben yetztgenannten Closters einhelligklich umb löblicher götlicher ordnung, merung geistlicher Ding vnd Dienste, vnsers lieben Herrn, zu Rathe worden sein. Auch angesehen das dem Pfarrherr auß der neuwen Kirchen vnd Pfarrei, auch den leutten daselbst vnbequemlich gewest ist, vnd Wir Abtissin obgenant nach gelegener sach bestheender Dinge zugezeyten vngelegenheyt der neuwen Pfarrkirchen zu Odenkoben ein Pfarrhaus dem privster daselbst vnd den leutten nit gewest ist, deßhalben wir obgenanten vor got dem

almechtigen vmb groß liebe vnd belonung der ewigen freuden vns hette beweget vnd in einem kauff seint komen, wie wol wir den nit von zwengknuß nachzuvolgen pflichtig waren, sonder aus nutz vnd kunschafft vnsers freyen eygen willen allen nachkomelinge genzlich bestehen: so haben wir obgenannt Abbtissin vnd der Convent des vorbenannten Closters ewigklichen ein neuw hauß mit allem seinem begriff vnd klein gertgin dazu als das gelegen ist neben dem kirchgraben, das zu ewygen zeytten an dy pfarrkirch zu Odenkoben gehören soll, gekaufft, daselbst im ein ygklicher Pfarrherr zu Odenkoben heußlich vnd wesenlich sol wonen als sich das im rechten geburte vmb dem erbern Herrn Conradt Lyße von Schmalkalden der auch zu den zeytten ein Pfarrherr zu Odenkoben, war solcher kauff vmb hundert vnd neun vnd vierzigk gulden geschehn. Auch von gunst willen des erbern Herrn Conradt Guckguck von Wachenheim dem die egenannt Pfarr zu derselben zeytten lediglich vmb gottes willen zugeworffen vnd in ein wecheselsweyße gelauhen ist. Darumb der vorgenannt Herr Conradt Guckguck, der Pfarrherr vns verspricht, geredt vnd verheyset vm sich vnd sein nachkommen an derselben Pfarren ewigklichen zu reichen geben fünfzehn Schilling Pfennig von dem vorgenannten Hauß boden zynß uf das Jargezeyt des vesten Syfrids von Venningen vnd ein Schilling Pfennig armen leutten vmb brot uff den tag als man das jargezeyt beget nach vff weysung vnd besatzung derselben zweyen selbücher zu Odenkoben one alle beschwerung vnser, vnd aller vnser nachkomen abbtissin, Convents vnd Closters. So sol ein ygklicher Pfarrherr wann es not wurt vnd zu dem dickernmals reformirung vnd beschwerung am

Dach, schwellen des vorgenanten Pfarrhaus scheuwern vnd an den stellen thun vnd schaffen gethan werden, vnd machen, us seinen kosten, one Intrag, kümer vnd beschwerung vnsers Stiffts. Vnd wie sich mechte in kunfftiger zeyt das das egenante Pfarrhauß mit anderm seinem begryff abgienge oder zerfiel, es were brandes oder gewyders halb, oder das ein Pfarrherr das varleßlich vnd verseumlich hilt iu dach vnd bauwe, das doch nit seyn soll: so sollen wir Heylick Abbtissin egenannt vnd vnser Nachkomen, Abbtissin vnser Convent yetzunt oder alle nachkomen Junckfrauwen zu Heylsprucken das im rechten vnbeschwert vnd nit schuldig sein ein ander Pfarrhaus zu bauwen mit einem solchen großen Begryff als das nuzumals gebauwet vnd begryffen ist, sunder wir vns das rechten nit verschlag was des Cappittels zu Odenßheym recht vnd gewohnheyt ist, sollen vnd wollen wir vns das rechten nit pflettigen vnd nit widdern one alle beschwerung vnd geverde ausgeschloßen vnd vff die beredung versprochent der vorgenannt Pfarrherr vnd die kirchengeschworn zu Odenkoben vnd verheyssent auch ewigklichen alle furdrung vnd beschwerung dieß sachen vnd kauff anbreffen, nit thun, noch schaffen gethan werden Argelistht gentzlich ausgescheyden. Vnd ist auch zu wissen das yin jegklicher Pfarrherr zu Odenkoben, recht hat, auß vnd in zu geen uf dem graben hyndern zu neben den kirchenmauwern one der gemeyn Hinderung vnd one alle geverde. Vnd das nun dieß Handlung rechter, bestettiger vestigung nit mag beraubt werden, haben wir Heylick Abbtissin obgenant, die vnsern, mit Namen Herrn Johanns von Nußdorff Pfarrherr zu Rode, vnd Hannßen von Otterßheim, vnßerm Scheff-

ner von vnsernt mit sambt dem obgenanten Herrn Conradt Guckguck dem Pfarrherrn, Cleussel winggarten, Hanns Decken vnd Cleußel Steffan kirchengeschworn zu Odenkoben, von derselben kirchen wegen solch obgenanten kauff vnd beredung vor dem würdigen Herrn dem Officiale des Thumprobstes zu Speyer zu bestättigen vnd konfirmiren geschickt vnd vbersenden lassen vnd die auch in die beyden Selbuch vnsers Convents vnd der kirchen zu Odenkoben lassen registriren vnd schreyben. — Wir der gemelt Officiale haben auch von wegen des obgenanten vnsers Herrn des Bropstes zu sollichem kauff vnsern gutten willen geben, geben auch vnd bestättigen das gemelt Hauß mit allen Freyheitten vnd zugehorden in maß vnd form andere Pfarrheußer gefreyet vnd herkommen seint. Vnd zu mehrer Sicherheyt vnd vestigung so haben wir der Officiale obgenannt dießen kauffbriewe vnd beredung in dieß gegenwerttig seelbücher durch den bescheyden Johannis Solis vnsers gerichts schreyber thun schweyben vnd in das mit seinem gewonlichen Zeychen vnd Namen zeychen, vnd vnderschreyben lassen.

Gegeben vnd geschehen vff Freyttag nechst nach vnsers lieben Herrn Fronleichnambstag. In dem Jar als man zalt nach Christi vnsers Herrn Geburt Thausent vierhundert funffchzick vnd acht Jar.

Vnd ich Johannes Solis Ulerickh von Speyer von keyßerlicher macht ein offner notarius, wane ich bey solcher beredung in massen vorgeschrieben stet vor dem obgemeldten meynem Herrn Dom Officiale beschehen ist, geweßen bin han Ich von seiner geheyß vnd vurdrung beider Partheyen die selb durch ein andern in diß Seelbuch lassen schreyben vnd das mit einem ge-

6 *

wondlichen Zeychen und namengezeychen zur Gezeugniß aller vorgeschriebener Ding.

H. A. Nro. 328. f. 125.

Beilage VII.

Vergleich zwischen dem Kloster Heilsbruck und den Gemeinden Harthausen und Hanhofen wegen des Weidganges und Viehtribs. Vom Jahr 1469. Zu Seite 40.

Wir Mathis von Gots Gnaden Bischoff zu Spier, Bekennen offentlich mit diesem brieff: Als spenne vnd Zweytracht gewesen sind zwischen der Ersamen geistlichen vnser lieben Andechtigen Eptissen vnd Convent zu Heylspruck an eynem, vnd vnser vnd vnsers Stiffs Angeherigen Schultheißen Gericht vnd Gemeyn zu Hemhofen vnd Harthusen des anderntheyls als von weydgangks vnd geweggs wegen nachgemelt in Henhofer Mark. Solicher swer Spenne wie sie uff heute in gewesen der Eptissin obgenant vnd etlich der jren auch Nikolaus Brechtels landschreibers vnd Pancratziens hunerfaude zu der Nuvenstadt die dann uff dem tage bey jr gewesen sind verhoret vnd mit beydertheyls wissen vnd willen gutlich vertragen vnd vereynet haben in massen nachfolgt. Item das die genant Eptissin vnd jr nachkommen, ein Zutreyppen zu dem weydgangk mit jrem viehe das sie zu Harthusen in jrem Hofe haben vnd haben werden mit den obgenannten von Harthusen in den walde genannt im Sewe haben vnd ge-

bruchen solle, wie das von alten herkommen ist vnd daran vngeengt vnd vngeferet zu verleben vnd weres das die obgenanten von Heinhofen vnd Harthusen eyn theils desselben Walds hiefür etlich zit vnd jare uber kurz oder langk heyen wolten vmb gemeynes nutze vnd notturfft willen desselben Waldes als sie auch thun mogen. Solich Heyunge soll auch von der genannten Eptissin jren Nachkomen vnd des Closters wegen gehalten vnd dar widder nit gethan in massen vnd wie die von Heinhofen vnd Harthusen das furnemen vnd heyen werden doch das dieselben von Heinhofen vnd Harthusen auch heyen vnd kein geverde darin suchen. Item ob sie zeit dieselbe Heyunge wehren werde eynichen nutze entstunde von Graß oder Heuwe derselbe nutze soll den gemelten zweien Dorffern Heinhofen vnd Harthusen, nach vnser oder vnser Nachkommen oder vnser Amptleute bescheide in eynen gemeinen nutze angelegt vnd nicht verzert oder sunst vnnutzlich verthan werden. Item als auch die Eptissen vnd jre Closter obgenant etlich busche in Heinhofer Mark gelegen haben, genant im Forst darin dann die von Heinhofen auch ein Zutrypp vnd weydgangk haben vnd die Eptissen ire Viehe über der von Heinhofen Almende wegk daryn treiben sollen. die von Heinhofen der jtztgenanten Eptissin vnd jren Nachkomen vnd den jren gonnen dieselben wegks darin zu treiben mit ihrem Viehe zu Harthusen vnd darin vngehindert lassen, doch das sie sich solichs wegs vber die almende vngeverlich gebruchen vnd ihre Viehe straks furgetrieben werde, vngeverlich. Vnd solle alles vnd ygliches obgeschrieben steet uffrecht von allen theylen gehalten werden zu ewigen tagen sunder all geverde. Zu vrkunde haben wir

dieser brieff zwene glich lutende thun machen vnd yeder parthey einen mit vnserm anhangenden Ingesiegel versiegelt übergeben zu Heinhofen vff Dornstag nach sant jakobs tag, Anno Domini Millesimo quatringentesimo sexagesimo nono.

Nach dem Original S. A. Nro. 524.

Beilage VIII.

Vertrag zwischen Matthias, Bischof von Speyer und Heylicke, Aebtissin zu Heilsbruck, wegen eines Fischwassers in der Harthauser Gemarkung. Vom Jahr 1471. Zu Seite 41.

Wir Heyligk, Eptissin zu Heylßbrucke, Bekennen offentlich mit diesem brieff: Als spann vnd Irrung gewest seint zwischen dem hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Mathis Bischoff zu Spier vnserm gnedigen lieben Herrn, vnd vns als von eines Visch Wassers wegen in Harthuser Mark gelegen, genant das Nonnenloch vnd da ytzgenant vnser gnediger Herr gemeint gehabt han, das solich Vischwasser Jme vnd seinem Stifft zustehe, angesehen das die Spierbach die Jme zustehe, dardurch geet, vnd solich Vischwasser in seiner Gnaden Herrlichkeit gelegen sei, vnd aber wyr gemeint haben, das solich Vischwasser vns vnd vnserm Closter Heylsprucken zustehe, dieweil wir von alterher darin vischen lassen haben. Also haben der genant vnser gnediger Herr vnd wir vns gütlich

mit einander vertragen vnd vereynt, für vns vnd vnser bedertheyll nachkommen, dann der genant vnser gnediger Herr vnd sin nachkommen vnd wir vnd vnser nachkomen von vnsers Closters wegen nuhn hinfüro solich fischwasser miteinander vnd sambthaft hegen vnd handhaben, schützen vnd schirmen, dann in gemeinschaft nutzen, nyssen vnd gebrauchen vnd uff einen gemein Costen fegen vnd bauwen auch zu gewonlichen vnd füglichen Ziten, fischen lassen sollen. Vnd wan Vische zu yderzeit darin gefangen werden: sollen auch vnserm yglichen zum halbenteyll zustehen vnd gleich getheilt werden, vnd welcher theil darin vischen lassen will, wie obgemelt, soll dem andern theill soliches zuvor verkunden, dan seinen dazu zuschicken, helffen vischen vnd seinen theil der vische zu empfahen. Vnd soll also von beydentheyl vffrechts, redlich vnd vngeverlich zu ewygen tagen gehalten vnd dem nachkommen werden; doch den genanten, vnserm gnedigen Herrn seinen nachkomen vnd Stifft Spier in andern dingen an Irer obrigkeit vnd Herrlichkeit vnvergriffen vnd vnschedlich sunder aller geverde. Vnd dies zur Vrkunde haben wir vnser Abtey Ingesiegell gehannken an diesen briff vur vnsre nachkommen; auch priorin vnd Connvent vnsers Closters, die auch für sich vnd Ire Nachkomen hierin verwilliget haben denen zubesagten aller vorgeschriebener Dinge. Geben vff Samßtag des heyligen Creuz tag Exaltationis. Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo primo.

Nach dem Original S. A. Nro. 79.

Beilage IX.

Vertrag und Verschreibung der Aebtissin und des Convents zu Heilsbruck wegen des Wassers für ihre Mahlmühle zwischen Hanhofen und Hardhausen. Vom Jahr 1495. Zu Seite 43.

Wir Hildegart Eptissin vnd Convent gememlich des Closters Heilsprucken Spyrer Bisthums, Bekennen offentlich mit diesem Briefe fur vns vnd alle vnsre Nachkommen. Als wir kurzlich ein Nuwe Muhle zwischen Heynhofen vnd Harthusen bey Harthuser brucken buwen, vnd wasser zu zweyen redern vß der Spyerbach vff dieselb Muhl graben vnd Richten lassen haben; als Vns solchs der Jarspruch, so jerlichs vff dem Gauerben tage zu Heynhofen gesprochen vnd vßgewiesen wirt, zu gibt. Vnd aber der Hochwirdig im Gott Vatter Furst vnd here, Hr. Ludwig Bischoff zu Spyer, vnser gnedige Herre des gemelten halb, etwas Inrede gegen Vns gehabt hat, Vorsorg kunftiger Irrung vnd gezencke so deßhalb erwachssen möchten. Das wir dieselbe Irrung vnd gezencke zuverkommen Vns mit dem benanten Vnserm gnedigen Herrn vertragen verpflicht vnd verbunden haben. Vnd thun das jnn Kraft dieß briefs fur vns vnd vnsere Nachkommen. Also das wir oder dieselbe vnsere Nachkommen vns des berurten Wassers vff die gemelt Muhle gericht, zu ewiger Zit nit wyter dann lut des gemelten Jarspruchs, vnd sunst jnn kein andere wege gebrauchen vnd auch dasselb wasser vonn der Muhlen den nechsten weych nemlich durch die Harthuser brucke widderomb jnn die

Spyerbach richten vnd vnverhindert geen lassen sollen vnd wollen. Es soll auch derselb fluß von vnser wegen durch ein Muller oder Imants anders nit abgeschlagen werden on wissen vnd willen eins Bischofs zu Spyer oder seiner Amptleute so zu ziten sint. Vnd soll dieser Vertrag dem benanten Vnsrm gnedigen Herrn siner Gnaden Nachkomen Bischoffen vnd Stifft Spyer Vns vnd vnser Nachkomenden inn andern oberkeiten vnd gerechtigkeiten vnabbruchlich sin, alles vngeverlich. Des zu warem Vrkunde haben wir Eptissin vnd Convent obgenant vnser Apty vnd Convents Ingessgele gehangen an diesen brief der gegeben ist vff Montag nach der Eylfftusent Jungfrawen tag als man zalt von Christi vnsers lieben Herre Geburt, Tusent vierhundert Neuzig vnd funff Jare.

Nach dem Original S. A. Nro. 521.

Beilage X.

Edenkober Gerichtsordnung. Vom Jahr 1524. Zu Seite 49.

Zu wissen vnd Meniglich sey Kund vnd offenbahr mit diesem Brief. Demnach hievor in dem Vertrag zwischen des Durchleuchtigsten, Hochwürdigen, hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn **Ludwiges** des heyligen Rohmischen Reichs Errztruchses vnnd Churfürsten vnd Herrn **Georges** Bischofes zu Speyer, beiden Pfalzgrafen bey Rhein vnnd Herzogen in Bayern, gebrüders meinen gnädigsten vnd gnädigen Herrn sambt bemelts Bischofs zu Speyer Dhomkapitul durch die

strengh würdigen, hochgelehrten, Edelen vnd Ehrenfesten Herrn Florenz von Venningen beider Rechten Doktor, Kanzler Herr Hanns Landschaden von Steinach Ritter vnnd Diether Kemmerer von Wormbß, genannt von Dalberg, das Ambt Neuvenstadt antreffen vffgericht. Das dann steet vff Dornstag nach Sanct Barbaren Tag, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth, Dausent Funfhundert vnd im ein vnd zwanzigsten; Under andern der Gericht obrigkeit halb zu Dedenkoben in Punkten vermelt ist: das beide obgemelte Fürsten, jeglicher drei seiner gnädigen räthe gehn Dedenkoben schicken, den Abbt zu Otterburg der vormals von des Ordens Obern darzu verordnet, den tag verkunden, vnd dazu erfodern; die sach nicht allein bei Abtissin vnnd Convent, sondern auch bei denen von Dedenkoben vnd andres anstoßenden erlernen, vnnd ihres besten Verstands ermessen sollen, ob Abtissin vnnd Convent zu Heilsprucken vnnd ihrem Gotzhauß nutz sey, das gericht vnnd gericht Zwang zu Dedenkoben zu behalten, oder von Ihnen Kommen zu lassen. Vnd wo die verordnete alle oder die mehrer Theil auß Ihnen bedenken vnnd erfinden könnten, das es dem Gottshauß zu behalten am nutzen, so soll der vermeint Kauf oder zustellung meinem gnädigen Herrn von Speyer geschehen, gefallen tod vnd ab seyn, vnd dem Gottshauß der gericht Zwang bleiben, vermög solches Vertrages; — das die anzeigten räthe erschienen vnnd durch das mehrertheil dem Gottshauß solch gerichts Obrigkeit zu behalten für das beste nutz vnnd gutt angesehen vnnd ermessen; daß demselben nach durch den Edlen vnd Erenfesten Jakob von Fleckenstein, Fauth zu Germersheim, im Beiseyn der würdigen herrn Weigand

Abtts zu Eußerthal als Visitatorn bemelts Closters Heilsprucken, Eucharius Zorns Landschreibers zu Neustatt, mit zulassen vnnd wissen vnnd verwilligen Abtissen vnnd Convents zu Heilsprucken, gerichtsordnung vnnd andrer noturfft desselben vffgericht vndt gemacht seyn, in Form vnnd maß als nachfolgt, doch mit vorbehaltung jederzeitt des mitwissen vnd willen der Churfürstlichen Pfalz als des Gottshauß Landsfürsten, Castenvogtes vnnd Schirmherrn zu mindern vnnd zu mehren.

Vnd Erstlich dieweil die noturfft erfodert gehabt, das gericht zu Oedenkoben von neuem besetzt soll werden, vnd dann bisher nicht mehr dann sieben Scheffen, daran gesessen, ist vmb bestendiger geschickter Rechtspruch, vielerlei nichtigkeit vndt der Partheien Costen, wie bißhero durch den Oberhoff vmb erkuntung der Vrthel beiden theils, sich an gericht inlassen, vffgetragen worden, zu verhütten, für nott vnd gut bedacht, das nuhn hinfüro das gericht mit zwölf Scheffen besetzt vndt versehen auch so derselbigen Persohnen einer oder mehr abgehen wurd, durch Abtissen vnd Convent ein andrer Persohn der ein zum tauglichsten an derselben statt verordnet vnd versetzt werden sollen. Zum Andern dieweil der Altschulcheß nicht für geschickt oder tuglich angezeigt, ist bedacht, die notturfft erfodere, einen andern Schulches zu setzen, damit des Gottshauß Obrigkeit vnnd gerechtigkeit desto stattlich gehandhabt vndt gehalten werden möge. Vnd ist darauf Nicolaß Hauenstein zu einem Schulches für gut vnndt nutz geacht, dem alsbalt des Schulchessen Ampt, auch meines gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. Castenvogts bevolhen ist. Zum Dritten demnach firner

ein gebrauch gewesen, das das gericht vmb zwo oder vier Uhren nach mittag erst angefangen zu sitzen, welches nicht von nutz vnd gutt sondern vor besser vnd nutzlich bedacht, damit das gericht in Wesen bleibt, das solch gericht morgens vormittag vmb Neun Uhren angefangen vndt biß vm en Uhr nach mittags vnd nit lenger gehalten werden, es weren dann besondere Handlung, Kauff, Gericht oder Herre geschäfft, die nicht lengre vffschub leiden möchten. Zum Vierten als bisher Vnordnung von den Scheffen gebraucht vnndt dermals besunders, datz sie langsam zusammen kommen, damit die Partheien vnd das gericht verrlengert worden: ist für gut angesehen das es hinfüro dermassen gehalten werden soll, also das man zu allen gerichtstagen ein glocken leutten vmb acht des morgens, dabei die Scheffen zu vernehmen haben, sich zu gericht zu sammelen, dieselben alsdann gemeinlich vnd sonderlich sich schicken, das sie nemlich vmb Neun Vhren ohn Verhinderrung bei einander seyn, zu gericht zu sitzen, vnd wo einer oder mehr solcher gerichts leutt vbergehn vndt sich nicht dahin fügen wurdt, die sollen durch Schulcheß vnnd gericht, Abtissin vndt Convent nach Gelegenheit jederzeit mit gebührender straf mit wissen vndt zulassen der Pfalz Amptleutte angesetzt werden, welche straf Abtissin vnd Convent zum halben theil vnndt Schulcheß vndt gericht zum andern halben theil zustehen solle. Zum Funfften was sich nuhn hinfüro vor Apellations von gemeltem gericht begeben, sollen nicht anders dann vor Ebtissin vnd Convent als des Gerichts Obern zugelassen vnd vor dieselbigen gewiesen. Was auch derselben Apellations Sachen von Ebtissin vnd Convent nit der güte hinngelegt wer-

den möchte, das soll alsdann von Ebtissin vndt Convent furcher zu recht für meinen gnädigsten Herrn Pfalzgraven vnd Churfürsten, vermög seiner churfürstlichen Hofgerichts Ordnung, oder wo es vnter der Ordnung fur ein Viztumb zur Neustadt oder Landschreiber daselbst nach gelegenheit der Sache gestelt vnd sonst nirgenthin von ihnen gewiesen oder geschoben werden. Zum Sechsten, wann es sich mit der zeit zutragen, daß ein Schulcheiß oder der Gericht Scheffen einer oder mehr absterben oder ander Ursach halb abgehn wurdt, sollen dieselbigen abgegangen Persohn in der Zeitt wieder von Abtissin vnd Convent, ersetzt vnd erstattet werden, doch soll dasselbige mit Zuthun vnd wissen eines Vitztumbs oder Landschreibers zu Neustatt beschehen vnd on dieselben nicht gefertigt werden. Zum Siebenten. Nachdem sich Abtissin vnd Convent beklagt, das bißher die Verchedung vnd frevel vnd Vnfel zu Dedenkoben mit des Gottshauß schweren Costen zugängen, ist für nutzlich bedacht vnd auch von Abtissin vnd Convent wilkürlich angenomen, das nuhn hinfüro so ein Vitztumb oder wenn das von wegen meines gnädigsten Herrn Pfalzgraven Churfürsten rc. jedes Jars Frevel vndt Vnfell des Ambtes Neustatt zu schedigen bevolhen wurd, das demselben auch die Frevell Vnfell vnd andre straf so Abtissin vnd Convent von ihrer Obrigkeit wegen zu Dedenkoben zusteht vnd gefallen, von ihrem Schulches daselbst uff Vertagung furbracht vnd von einem Vitztumb oder andern bevelchhabern, wie oblaut, in mit vnd beisein ihres Schaffners oder wen sie an ihr statt dazu ordnen, nach gelegenheit, verchedingt vnd anngesetzt werden; davon dann vorbemeltem meinem gnädigsten Herrn Pfalzgra-

ven vnd Churfürsten, das halbtheil vnd Ebtissin vnd Convent das andre halbtheil zustehen, folgen vnd werden soll. Zum Achten. Als hievor in etlich fallen befunden, dem Closter Heilsprucken nicht kleiner schad vnd nachtheil entstanden, das etliche Erbbestandnuß, auch Kauf vnd Verkauf daran, dem Gotshauß merklich gelegen, ohn wissen der Pfalz vndt deren Ambtleute zur Neustatt zugangen vnd geschehen sey, vnangesehen, das es wider ihres Ordens brauch zugangen ist, vnd von billigkeit nit sein soll; ist abgeredt, das solches abgestellt, nichts von gemeltes Gottshauß wegen, hinfüro in Ewigkeit, verlieen, kaufft vnd verkaufft werden solle, vmb mehrer vndt besser bestentigkeit willen on wissen vndt verwilligung der Pfalz oder dero Ambtleut zur Neustatt auch ihres Visitators.

Ferner wie es mit Vrteil gelt vnd anderm an bemeltem Gericht zu Oedenkoben ordentlich gehalten werden soll, folgt hernach vnd anfänglich ist diese Ordnung gemacht, das Kläger vnd Andwortter so sie zu beiden theils zu gericht gesatzt haben, zu stund vor vnndt ehe man die Vrtel gibt jeglich Parthei zween Schilling Pfennigk an gericht inlegen sollen, vnd für welche theil die vrthel geht, sein erlegte zween Schilling Pfennigk wieder geben vnd die andern zween Schilling Pfennigk von dem der die Vrtel verlohren hat, behalten. Zum Andern were es das zwei Partheyen alle Clager vndt Andwurtter in recht vff ihren Furtrag beschloßen hetten, vndt sich das gericht im handel zu vrtheilen nit verstanden, vnd deshalb vmb Rath zu ertheilen ferner suchen würden, so sollen beide theil im rechten verfast zuvor vndt ehe es vom gericht anbracht wurd, jede Parthei dem gericht vor ihr seumniß vndt

zehrung ein gulden geben, vndt so die Vrteil geholen vndt ausgesprochen wurdt fur welchen theil dann die Vrteil geht, vnd die gewinnet, dem soll sein eingelegter Gulden vom gericht wieder gegeben werden, vnd den gulden von dem behalten der die Vrtel verloren hat. derselbige so die Vrtel verleurrt soll dazu, was denen bei dem das gericht solchen rath der Vrtel holet, für gerechtigkeit zusteht, auch entrichten vnd bezahlen. Zum Dritten wann der Andworter dem Cläger seine Clag oder schuld bekanntlich oder geständig, sol dem Cläger in vierzehn Tagen der nächsten mit Pfand oder gelt fürderlich außrichtung geschehen; da aber der Andworter dem Cläger seiner Clage oder schulden nicht gestendig, sol er ihm doch vf den ersten gerichtstag in recht red vnd antwort geben vnd darumb ferner geschehen, was recht seyn wird. Zum Vierten soll niemands appelliren von gemeltem gericht, die Haubtsache treffe dann zwölf Gulden oder darüber, wie von alter Herkommen; es were dann das es ehr, glimpf oder jerlich gülten berüre. Welcher theil in dem bedacht der Vrtel beschwert zu seyn, der mag sich davon berufen oder appelliren vor Abtissin vndt Convent, vnd wie vorgemelt. Zum Funfften, welcher theil also in sachen vom gericht appelliren wird, soll der Cläger sein Clag dergleichen der Andwortter sein Andwortt, wie die vor gericht vff des Appellirten Costen beschreiben lassen, vndt dieselbe Clag vndt Andwortt dem Gericht übergeben; dieselben haben zu verlesen vndt darauf zu entschließen, ob es also vor Ihnen ergangen sey oder nicht. was dann vor ihnen gelaut hatt, soll bleiben vnd ob darueber weiter oder mehr von einigen theil eingesetzt wäre aus vnd abgethan werden, vnd

vmb solches vnd damit den vermeinten beschwerden, zu weitterem rechten verhelffen; soll dem gericht darumb ihr billich belohnung auch beschehen. Zum Sechsten. Wann Gult Herrn kommment die ihr Clag oder Vffzug gethan, oder Verfallbrif haben vnnd satzung begerrtten so sollen Schulcheß vnnd Scheffen, so jeder Zeit zu Dedenkoben sein, dieselbe an ort vnd enden, da sie pflegen recht zu sprechen, die Vebergab vnd den Halm nach gewohnheit empfangen, vnd den Costen so man bisher geben hat, nehmen, vndt sie daselbst vff ihr brief oder bücher setzen, vnd Schulches vnd Scheffen, in dem nit getrugen seyn, ins Feld zu gehen, es were dann das es die noturfft erfodertt, vndt man der guter nicht bericht hett. Darunter sollen sie sich halten wie Landtläufiger Brauch vnnd Ubung ist. Zum Siebenten. Soll nuhn hinfüro vff allen gerichtstagen von dem gericht zuvor vnd ehe sie einig Parthei hören, Abtissin vnd Convent vndt dem Schulcheß von ihrentwegen, furbringen vndt anzeigen, was sich von Freveln, Ihnen wissend, verlauffen oder begeben haben. die sollen von einem Schulchessen, eigentlich vffgezeichnet werden, dieselben zu seiner zeit zu verchedingen wissen, mit bericht wie sie gefrevelt anzuzeigen, vnd sollen die gerichtschöffen in dem Bleiß furwenden, was sie von Freveln erfahren, in Gedechnuß zu behalten, vnd so sie zu gericht sitzen werden, dieselben zu vermelden, nicht zu vergessen; vnd das ein Schulcheß auch desto fleißiger sey, was dem gericht nicht wissend, sich nach solchem vnd andern Freveln, vnd was Ebtissin vnd Convent von Obrigkeitt vndt gerechtigkeit wegen zu verchedingen vnd zu strafen geburt, grundlich vnd eigentlich zu erfahren vnd uffzuschreiben, so soll ihme

von einer jeden Frevel ein Schilling Pfennigk zustehen, volgen vndt werden, damit ken Vbersehen, sondern zur Scheidung angebracht werden mag. Zum Achten. Nachdem von alter herkommen, das ein Schulcheß zu Oedenkoben dem gericht daselbst zum Jar dreimahl so man volgedings gehalten, zu essen geben, dagegen er ein Jahr zwei Pfund Heller von Ebtissin vnd Convent zusteuer gehabt, vnd aber jetzo das gericht gemehrt worden, allso das nuhn hinfüro der Schöffen zwölf sein sollen, damit sich dann der Schulcheß in dem nicht zu beklagen hab, so sollen Ebtissin vnd Convent hinfüro für solich der Schöffen Imbs ein jar drei gulden geben, das sich auch ein Schulchessen benügen lassen soll.

Vnd wir Ludwig von Gottes gnaden Pfalzgraven bei Rhein, Herzog in Bayern, des heiligen Rohmischen Reichs Erztruchses vnd Churfürst ꝛc. bekennen an diesem brief das obgemelt ordnung vndt satzung mit unserm als Landesfürsten, vndt des Closters Heylspruckensche Castenvogt vndt Schirmherrn wissen willen vnd zulassen, also durch die vorgemelten uffgericht, das wir zu Uhrkund vnser Secrett zuvoderst an disen brief thun henken. Vnd wir Weygand Abbt zu Eußerthal als Visitator der bei solchen gemach gewesen vnser Insigl auch heran. Dergleichen wir Ebtissin vndt Convent zu Heilsprucken das solche ordnung und satzung mit Vnserm guten wissen vnd willkürlichen Willen auch vnserm Gottshauß zu nutz vnd guten befunden als vffgericht vnd wir zu Dank angenommen, vnd das wir solche ding also halten vnd dem nachkommen wollen, unsers Gottshauß Insigel für vns vndt vnser Nachkommen auch an diesen brif gehangen. Datum

vff Donnerstag nach Lätare. Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Dadurch ist ein Transfix gezogen also lautend:

Wir Pfalzgraf Ludwig, Churfürst rc. bekennen, als vns nach Verfertigung vnd Vffrichtung dieser Ordnung durch Abtissin vnd Convent zu Heilsspruchen, anzeigen geschehen, wie sie in ihr alten gerichtsordnung vnndt Weistumb etwan mehr artikul zu ihrer Gerechtigkeitt des Zehnds vndt andern dinstlich hetten, welches in dieser Ordnung nicht begriffen, mit demüthiger Bitt, sie in denselben gnädiglich zu bedenken, vns aber vnser Gemüt nit ist, das wir bemeltem Gotteshauß, in Icht zur ihrer gerechtigkeitt vndt herbrachtem gebrauch löblich vnd billig ist, durch diese Ordnung zu nehmen. Darumb welche artikul in der alten ihr Ordnung oder habendem Weistumb verleibt, durch diese neue Ordnung nit zu endern oder abgethan sein, die sollen in ihren Wirkungen vndt kräfften bleiben, sonder aller geverd. Vnd des zur Vrkund ist diß Transfix mit Vnserm Sekret durchzogen vff Dienstag nach Assumptionis Mariä Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

H. A. Nro. 329 f. 49.

Beilage XI.

Weisthum oder Rechtspruch zu Edenkoben. Zu Seite 56.

Diese nachgeschrieben sind die recht, so die gerichtsschöffen zu Oedenkoben alle Jar vf den nechsten

Dienstag nach St. Jakobs tag Unserm gnädigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten vf ihre aid weisen vnd sprechen, es wäre dann ein Feiertag, alsdann soll es geschehen auf den nechsten Dienstag darnach.

Zum Ersten sprechen sie Wasser vnd Waid der gemeind zu Dedenkoben in Unsers gnedigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten gericht das des arm vnd reich geniesen mögen. Zum Andern weisen sie auch uff bemelten tag, das vnser gnedigster Herr Pfalzgraf vnd Churfürst einen Schulchessen daselbst zu setzen vnd zu entsetzen haben, was vnd wie sie wöllen, auch gut deuckt dazu, das sie einen Büttel zu setzen haben, doch das solches mit der Schöffen vnd des gerichts wil geschehe. Zum Dritten weisen sie, das die gemeind gemeinlich zu Dedenkoben zu den dreien vollen gerichten sein sollen, an dem gericht zu Dedenkoben, vngebottes dings, vndt alda hören recht sprechen, vnd söll jedermann dem andern gult vnd recht thun in vierzehn Tagen den vollen. Wer an den andern zu sprechen hatt, vnd were es, das jemand von der gemeind, er were wer er wolt, an den gerichten nicht erscheine, es were zu welchen gerichten das wolt, der hett ein Beth verbrochen, vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten zehn Pund Heller, es hette denn hochgedachter vnser gnedigster Herr oder dero Schulchessen demselben säumigen, erlaubniß gegeben. So aber einer ohne Erlaubniß vngehorsam, vndt die zehn Pfund Heller nit geben wolt, demselben möge vnser gnedigster Herr oder dero Schulcheß von ihrer Churfürstlich gnaden wegen, nachdingen zu dreien, vierzehn tagen biß vff dreißig Pfund Heller, vnnd ihne dafür angreiffen. Zum Vierten weisen sie also: were es, das

ein Scheffen zu Oedenkoben todt abging oder hinweeg keme, so sollen die andern Scheffen, einen aus der Gemeindt, welchen sie dann nutz vndt gut deucken sein, kiesen vnd wählen, vnd ob sich derselbig erwählt, des widern vnd nit annehmen wolt, so sol vnd mag vorhöchstermelter Vnser gnedigster Herr Pfalzgraf vnd Churfürst, mit den ihren denselbigen, dazu zwingen, vnd halten, er sey welches Herrn er dann sey, vnd der es dann auch thue oder das gericht darumb räumen. Zum Funfften, weisen sie, das die Bethen vnd Frevel daselbst an dem gericht, von hochernants vnsers gnedigsten Churfürsten vnd Herrn Pfalzgrafen seyen, vnd um den Frevel, wer ein bricht, das ist sechs Pfund einen Heller, vnd wolt einer nit vberkommen vmb den Frevel, so mögen vnser gnedigster Herr oder ihrer Churf. gnaden Schulcheß von dero wegen, demselben nachdingen bis vff zwölf Pfund; vndt wolt er dann aber nit gehorsam sein, so mag man aber ihme nachdingen bis vff achtzehn Pfund vnd drei Heller vnd ihme darnach vmb das alles angreiffen vnd von Ihme nehmen. Vnd hat sie Niemand darum zu strafen, vnd soll dasselbig außdingent hun zu dreien, vierzehn tagen. Zum Sechsten weisen sie, das die alt Beth sey drei Pfund ein Heller, die dazu gehörtt Vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgraf, Churfürsten, vnd sollen dazu geben, alle die da in dem Dorf gesessen seyn, sie seyen Edel oder Vnedel, vnd soll des niemand frei seyn vnd wann man Jars vf den obgemelten Dinstag die recht also spricht, so mag die Gemeind zu dem Schulcheßen gehn, vnd ihm die Beth helfen legen. wolt aber die gemeind nicht dabei sein, so soll der Schulcheß auß der gemeind zween zu ihm nehmen,

vnd Vnserm gnedigsten Churfürst vnd Herrn, die Beth also setzen, vnd in gewinnen, ohn allen dero schaden. Zum Sibenden weisen sie, das die Zehenden klein vnd groß in dem vorgenanten gericht vnserm gnedigsten Herrn sein, es sey von Korn, Wein, Frucht, Viehe, Pferde, Lemmer, Schwein oder was daselbst wurd vnd wächst das zehend geben soll, außgenummen der Widumb güter, davon giebt man keinen zehenden. Zum Achten weisen sie, das man vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten alle jahr geben soll von jedem Hauß zwei Huner eins zur Erndt, vnd das andere zur Fastnacht, oder vor das Erndt Hun drei Heller vnd für das Fastnacht Hun sechs Heller, vnd die Schöffen sollen derselben Hüner frei seyn. Zum Neunten weisen sie, das die Bach, der gang des wassers in dem vorgenanten gericht sechs Schuh weit soll haben vnd der Muller von Venningen in der Mulen hat recht das er die Bach fegen mag vnd das erdrich lege vff einseit drei Schuh weitt vnd mag vff der andern seiten gehen auch drei Schuh weit, das also zusammen weren zwölff Schuh weitt. vnd der mag das fegen vnd also thun, von meines gnedigsten Herrn Pfalzgrafen gericht an bis an die nechstmühle bei Dedenkoben. Vnd were es das Jhmand Jhme das Wasser auswiese in der Woch, so es werktage were vnd nit fließen ließ, der hett verbrochen zehn Pfund vnd er mag komen gehn Dedenkoben an ein Sontag vnd ihnen rügen. Vnd gibt der die ainung, die soll man vertrinken vnd man soll dem Muller den Antrunk geben, wolt aber die gemeind oder Jener, der die ainung verbrochen hett, nit gehorsam sein, vnd dem Muller des Verzug machen, so mag es der von Jenem seinem

Herrn klagen, der mag ihn dann strafen hoch oder nider wie er wil, vnd das soll auch niemand rügen, dann der Muller selber. Were es auch das einem der Muller nit bekannt, der also ainung brech vnd das Wasser auswiese, so mag er ein Wasen aushauhen von der Wiesen vnd die Wiesen der Gemeind dann weisen, vnd die sollen ihme dann zu der ainung gegen den des die Wiese ist, beholffen sein, in der massen als vorgeschrieben steht, aber sonst an Sontagen oder gebeuten Feiertagen so mag man an Samstag oder dem Feierabend zu Non wohl das wasser ausweisen vnd nehmen bis an dem Sontag oder gebannten Feiertag zur Non vnd also die Wiesen wassern, von einer Non zur andern, vnd daran soll man nicht freveln; auch so hat der Muller das recht das man ihm das Wasser in der ernd vom Vorschnitt an den man thut in dem Herrn Hoff zu Venningen vierzehn tag nach einander Feiertag vnd werktag soll laufen lassen vnd nit ausweisen in dem vorgemelten gericht, vnd were es das ihme ihmand ausweise in denselben vierzehn tagen, der hat auch verbrochen zehn Pfund vnd mag die rügen vnd man soll die ainung nehmen vnd vertrinken als vorgeschrieben steht. Zum Zehenden weisen sie das der Schulcheß vnd die Schöffen daselbst zu den dreien vollen gerichten außgehen vnnd besehen sollen. Wer da etwas verzeunnt, vergraben, verbautt oder verstrickt hett, vf den wegen das er nicht thun sollt, den heisen sie das abthun vnd soll ihnen das der Schulcheß verbieten zu thun in vierzehn Tagen, darnach als ihme das gebotten ist, der hat auch zehn Pfund verbrochen, thet er das nit, so hat er verbrochen ein Frevel Vnsers gnedigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten auch

der Abtissin vnd gemein zehn Pfund. Zum Ailften weisen sie auch vnd sprechen zu recht vf ihr aid, wenn einer were, der were wer er wolt vnd welcher Herr er were, in dem bemelten Gericht zu Oedenkoben dem etwas Vberlast geschehe oder sonst bekurzt wurde, in welchen weeg das were; Derselbige soll doch kein mindern Herrn oder Amtmann klagen oder Hilf begehren er sei dann vorhin bei Vnserm guedigsten Churfürsten vnd Pfalzgraven auch der Abtissin gewesen vnd schirm vnd hilf begehrt hab von ihnen. Mogen sie ihnen dann nit geschirmen, so soll er Erlaubung bitten, andere seine Herrn anzurufen. Vnd ob einer des ungehorsam were, vnd Vnerlaubung sich vnterstünde zu behelffen, oder zu clagen einen andern Herrn, der hat gefrevelt gleicherweiß als het er einem an den hals freventlich geschlagen. Zum Zwölften weisen sie das man niemand außer Oedenkoben gericht führen oder nehmen soll, ehe das er verorteilt vor gericht daselbst; were es aber, das Jemand solchem gewalt thätt, in demselbigen gericht, vnd einen darauß neme, vnverweilt den mag Vnser gnedigster Herr Pfalzgraf vnd Churfürst auch die Abtissin zu Heilsspruckeu hoch oder nahe strafen wie sie wollen vnd ihnen fügt. Zum Dreizehnten weisen sie vnd sprechen, daß das weggericht zu Oedenkoben allein der Frauwen von Heilspruckeu gewesen sein, vnd das alle stuck als vorgeschrieben, steent vff sie kommen vnd von alten hero gewiesen worden sein. Vnd sey auch dasselbiges recht den Frauwen zu einem rechten Seelgeted worden von den Herrn heisend die von Breidenstein. Vnd da sie den Frauwen das gericht gebend da theten sie die Scheffen, die zu der Zeit waren, den Frevel schweren, dieselbige recht

ewiglich zu halten. Zum Vierzehnten weisen sie vnd sprechen, das die Abtissin Vasell Vieh mit namen Farren, Eber vnd Widder der gemeind zu Oedenkoben solle halten, vnd das das solch vieh sei, das daran niemand gesäumt sey. Zum Funffzehnten weisen sie neben der Kirchenmauer itzund der Pfarrkirchen zu Oedenkoben ihnen ein rechten Karchweeg biß vf den Meder für sich innen vnd hindersich herauß. Zum Sechzehnden weisen die Schöffen allen denjenigen, so veilen, Kauf treiben zu Oedenkoben, das sie ihre gerecht maß sollen haben, die ein gericht geaicht soll haben; ein Muller sein Sommern, halb Sommern vnd Imel; item einem Becker sein Sommern; einem wurt sein maß halb maß vnd schoppen vnd sein gezepfte Krieg, dazu sein hulzen Maß vor seinen Vaß. Desgleichen einem jeglich Mezler zu Oedenkoben sein Wag, zwei Pfund, Pfund, vndt halb Pfund auch einem Weber sein Pfund vnd alles denen die das gewicht brauchen, zu kauffen vnd zum erkaufen. Vnd sollen solche obgeschriebene meß, maß vnd Pfund alle jahr im Mittel wollen geaicht, besichtigt, bewerth vnd gericht werden von neuem, wo dann das gericht zur selbigen zeitt gehegt ist. Wer aber an selbigen seumung wurdt, der oder die seind von stundt an Vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgrafen vnd Churfürsten vnd Abtissin von Heilspruchen bethaffig, es were dann das der oder dieselbigen recht vndt redlich Vhrsach hetten. Vnd soll dann nicht desto weniger in den nächsten vierzehn Tagen derselbigen meß, maß vnd Pfund so sie sich gebrauchen, gericht werden. Zum Siebentzehnten weisen die Schäffen so ein oder mehr gemeins Man zu Oedenkoben not abging, der oder dieselbigen mögen

jechlichen ein Fuder weins verschenken, haben der oder dieselbigen der Krieg nicht, mögen sie oder der entlehnen; umb ein nachschauen, doch das sie zuvor geeicht seyn. Wil aber die oder der weiter Wein schenken, vnd wyrtt sein, sollen die Schöffen die maß, wie obgeschrieben ist, von neuem eichen lassen. Zum Achtzehnten weisen die Schöffen ob regen oder sonsten wasser das nit gemeinlich fluß hett, keme; dasselbig wasser soll vnd mag ein iglich gemeinß man, so das bedurft sich zu seiner Notturfft gebrauchen doch je einer mit dem andern theiles nach billigkeit vnd wann ein solch wasser verfleußt, so soll man die weg wieder allenthalben vergleichen. Welcher solches nicht thet, der verbricht der gemeind zehn Pfund Heller so er es abermal nit also thet verfelt er zehn Pfund, und wann dieselben zehn Pfund abermals noch vnbezalt anstünden, alsdann soll derselbig oder die so vbertreten hetten, Vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten auch Abtissin zu Heilsbrucken sechs Pfund Heller, als ob er einen freventlich an den Hals geschlagen hette, verfallen sein. Zum Neundzehnten sol niemand die bach auskeren vff sein Wiesen oder sonst, sie mög dann wiederumb in den Bachstaden geraichen. Dazu soll nimand vber keinen gemeind weg auß der Bach wessern; wer daran bruchig, der verbricht der gemeind zehen Pfund Heller; thet er das nicht, bricht er abermals soviel, geschehe das abermals nit, so verfelt er Vnserm gnedigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten auch der Abtissin für sechs Pfund Heller doch so er also von einem Schöffen anbracht wurdt.

Auch haben die Schöffen gesprochen von den Rechten

die vnser gnädiger Herr von Speyer daselbst habe.

Zum Ersten hat er recht vber alle Vnfertigen leutt die den Hals verwurkt han, es sei vmb stelen, rauben, morden, brennen, Ketzerei oder was den todt verwurkt hat. Das Hals vnd Haubt antrifft; vnd were es das jemand den andern tod vnd von leib thet, so soll der Schulcheß daselbst darzuthun, ob er denselbigen so den todtschlag gethan hette, behemschen könne, könt er den nit han, so soll er vndt die Gemeind zu Dedenkoben demselbigen sein Hauß vnd was er daselbst hatt, ob er eins daselbst hette, besetzen vnd dann dem nächsten Ambtmann den vnser gnediger Herr von Speyer hat, das entbieten vnd verkunden, das er also kom gehn Dedenkoben, vndt dann soll man ein gericht machen vnd sol der Ambtmann vnd Schulcheß bei einsitzen vnd die Schäffen des gerichts weisen, wie man damit thun sol, von des Mords wegen; das sollen vnsers gnedigen Herrn von Speyer Ambtleutt thun, vnd nit darüber greifen. Vnd wann der Ambtmann oder Bott den sie nach ihme gesand haben, wieder heimkombt: so soll der Schulcheß vnd die Gemeind der besetzung vnd Kummers ledig sein, vnd wollen des todten Manß freundt, der da also blieben ist, beschreien, so soll das gericht vnsers gnedigen Herrn von Speyer Ambtmann vnd den Clägern gehorsam sein, mit der Clag zu thun nach des gerichts zu Dedenkoben recht, als dann von alters hero vff die Schöffen herkommen ist. Were es aber, das einer beleumbt oder bezigen wäre oder wurde, das er gestohlen oder solche Sachen gethan hette, darumb er des todts schuldig were, den mögen Vnsers gnedigen Herrn von Speyer Ambtleutt wohl angreifen vnd halten, vnd den für dasselbig gericht stellen, vndt soll derselb Ambtmann

vnd der Schulcheß bei einsitzen vnd möge jeglicher nach seines Herrn recht fragen, vnd was das gericht daselbst erkenntt, was man dem thun oder wem er verfallen sey, dem soll das volgen vnd sol auch niemand auß dem gericht füren, er sei dann verurteilt vnd darüber gewiesen, wie man Ihme thun soll oder was er verschuldet habe, er habe gestolen, todschlag gethan oder sonst was das ist, das den leib antrifft.

H. A. Nro. 329. f. 74.

Beilage XII.

Vertrag wegen der Halsgerichts-Obrigkeit zu Edenkoben. Vom Jahr 1543. Zu Seite 57.

Zu wissen. Als sich zwischen dem Durchleuchtigsten, Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Ludwigem, Pfalzgraven bey Reyn. Herzog inn Beyern. Des heiligen Remischen Reichs Erzthruchsaß und Churfürsten vnd den würdigen vnd andechtigen Aptissin vnd Convent des Closters Heylspruckhen an einem vnd dem hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Philipsen Bischove zu Speyer am andern theyl, von wegen der halsgerichtlichen Oberkheit zu Oedigkhoben, zugetragen. Nemlich als vnser gnädiger Herr, der Bischove zu Speyer vermeint die Ubelthäter so zu Oedigkhoben betretten, fencklich angenohmmen vnd seinen gnaden heimerckhendt werden, inn Iren fürstlichen Gnaden stifft Ires gefallens inn hafft zu füren vnd dennselben recht vnd execution ergeen zu lassen oder die zu begnaden fuge, recht

vnd herbracht zu haben, daß aber die Oberkheidt des vndern Gerichts dermaßen nicht gestendig gewesen, sonder gewolt das es In Ubeltheter von Oedigkhoben hinweg gefurth werden soll, er sey dann verurtheilt und daruber geweiset, wie man Jme thun soll vnd was er verschuldt rc. Das auch vnser gnediger Herr von Speyer solche Ubeltheter one die Nider gerichts Oberigkheit nit zu begnaden, die leibstraff inn gelt zu wenden oder anders mit dem Theter zu handlen, dann wie es an Leib vnd Leben zu Straff erkhennt wurde, executionem zu thun hett. Darunder bißher viel berichts schrifften vnd widerschrifften ergangen. vnd Jr Churf. vnd Fürstlichen Gnaden vnd gunstigen zu allen theilen Jre Räthe vnd Verordneten jetzt hieher ghen Heidelberg zusammen geschickt haben. Dieselben von den sachen fürder geredt, bericht geben vnd empfangen vnd zu lassen zu hinlegung disses Spans, auch zur Erhaltung guter nachparschafft vnd Ainigkheidt vnd zur erklerung obgemeltes Weistumbs vff diese hernach bestimpte mittel vnnd wege. wie es hinfurther gehalten werden soll, gedacht. Nemblich wo ein Ubelthetige Person zu Odigkhoben beleumpt, das vnser gnediger Herr von Speyer durch Jre Fürstliche gnaden weltlich Amptleuth desgleichen der Schultheiß zu Odigkhoben von wegen der Nieder gerichts Oberigkheit nach Ides Rechten strafen sollen. wie das Weistumb vermage. Vnd so die mißtetige Persohn dem Bischove zu Speyer heimerckhendt wurdt, das alsdann Jren gnaden vnd Stiffs Speyers Amptleuth dieselb ubelthetige Person in Stiffs Speyer wohin Jnen gefellig furen vnd verwahren auch dennselben fur eines Bischofs zu Speyer gericht wohin sie wöllen stellen vnd dennselben vmb sein Mußhand-

lung peinlich belangen vnd verrechtigen lassen. Doch ob der Richter vor dennen dieselb vbelthetige Person gestellt denn Vbeltheter nach gestalt seiner Verhandlung In vnnsers gnedigen Herrn von Speyer oder der Oberigkheidt straff mit recht erkhennt wirde, das alsdann dem Bischof vnd Stifft Speyer der halb, vnd der obgemelten nidergerichts oberkheit zu Odigkhoben der ander halbtheyl der gemelten Straff volgen vnd werden soll. Zum andern wo nach gestalt vnd gelegenheit der Underhandlung eines solchen Vbeltheters oder furbith die fur eine solche Person geschehen mochte, oder das sonst ein Bischove zu Speyer oder deren Amptleuth, das doch mit wissen der nieder gerichts Oberigkheit vnd nicht wider Iren willen beschehen soll. denn Vbeltheter begnaden vnd also ein geltstraff von demselben nehmen wurden, das auch gleichergestalt nach des Stiffs Amptleuthen Verdeidigung das halbe theyl an derselbigen straff ein Bischove behalten vnd der andere halbtheyl der vndergerichtlichen Oberigkheit zugestellt werden soll. — Zum Dritten wo ein solche verleumbte, vbelthetige Person zu Odigkhoben wurde außdreten vnnd etwas Habe, Nahrung, Guter oder anderes daselbst hinderlassen, das alles dann daselb hinderlassen guth von des Stiffs Speyers Amptleuthen vnd des Gerichts Schulchesen mit recht bevestiget vnnd Ime verbotten nicht davon zu vereußern oder zu verwenden, gelegt werden vnd pleiben, bis zur ferner rechtlichen Erkhandnus oder Vergleichung Niedergerichts oberkeit vnd Bischofs von Speyer. Vnd so ein Bischof oder dero Amptleuth dasselb guth oder eins theils davon zu erkhandt oder durch vertrage von dennselben gutern volgen würde; dasselbe soll dem Bi-

schove zum halben theil, vnd der niedere Gerichts Oberigkheit zu Odigkhoben der ander halbtheyl gedeihen vnd werden. Vnd sollen hiemit zu allen theylen dieser obgemelter Irrung inn Massen wie obsteet in der gute verglichen vnd vergeeinigt sein vnd pleiben doch sunst dem Weißthumb vnd vertregen Ires Inhalts auch allen theilen an Irer Oberkheiten Rechten vnd gerechtigkheiten die ein jeder theyl dermals zu Oedigkhoben hatt vnd herpracht in alle wege ohnvergreiflich onabbrüchlich vnnd aller ding ohn geverde. Vnd deß zur Urkhundt so haben hochgemelte vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn Chur- vnd Fürsten auch Abtissin vnd Convent zu Heylsprucken Ire Innsigel an diesen Vertragsbrieff zween gleichlautes gehangen. Der Vnser gnedigster Herr Pfalzgraff Churfürst vnd Abtissin vnd Convent zu Heylsprucken einer, vnd vnser gnediger Herr der Bischoff von Speyer denn andern empfangen. Geschehen vnnd gegeben zu Heydelberg vff Mitwoch nach Corporis Christi. Anno funffzehen hundert vierzig vnd drei.

S. A. Nro. 13.

Beilage XIII.

Kaufbrief über die Kandelwiese zu Hanhofen. Vom Jahr 1553. Zu Seite 59.

Wir **Regula Engelmannin**, Eptissin des Klosters Heilsprucken Cistercer ordens, Speyrer Bisthumbs. Bekhennen einhelliglich vnd thun khuntt allermeniglich

mitt vnd in kraft dis briffs für vns vnd vnnsers Klosters nachomen das wir (mit Bewilligung des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Herrn Friederichenn Pfalzgraven, Churfürsten, vnsers gnedigsten schutz, schirmherrn vnd Castenvockt, laut derselben Bewilligung, Irer Churf. gnaden Vitzthumb vnd Landschreiber zur Neuvenstatt zugeschrieben also lautentt: Vnserm Vitzthumb zur Neuvestatt Cristoph Hundtil von Lautterbach Landschreibern daselbst, Weyprecht Ziglern vnnd lieben getreuwen. Von gotts gnaden Friedrich Pfalzgrav bey Rhein, Erzdruchstnes vnnd Churfürst. Lieben Getreuwe. Wyer haben Euren berichtt der guetter halb so Aptissin vnd Convent zu Heilspruckeu zu verkauffen für habent, sampt Eurem Bedenkhen verstanden. Dieweilt sie dan also in Schulden steckhen, damit sie sich herauß heben khundt: so wollen wir Inen zu gnaden bewilligen das sie den Hof zu Speyer, auch die korn güllt zur Hardhussen vnd die kandelwiß verkhauffen mögen, doch solche verkhauffe durch verstendige Personen also fuglich furnementt, damitt sie die, so hoch sie khinnen hinbringen vnd Inen etwas nutz darauß besthen mog, sunderlich aber mit dieser bescheydenheytt das sie die khandelwiß Imantes in der Pfaltz vnd nitt in stifft Speyer verkhauffentt, auff das man khunfftiger Irrung vnd zanks mog entladen bleyben. Das wellen Inen also anzeygen vnd selbs mit zusehen, das sie in solchen verkhauffe geschucklich vnd mit nutz handelln, thun wir vns verlassen. Datum Heydelbergk Sontags nach Lucä Evangelistä, anno 1549) wohlbedechtichtlich vmb vnsers bessern nutz willen, eins stetten, vesten, vnwiderrufflichen, aller gerichtten, rechten, Landesgewohnheyten, nach kauffs recht, zu khauf-

sen geben haben, dem Ehrsamen Nicklaus Motzenbeck-her der Churf. Pfalz zu Haßloch fauth, Helene seiner ehelichen Hausfrauwen, allen deren Erben vnd nach-khomen vnser eigen wiß genant die khandelwiß wie wyr die bißanher Ingehabtt, genutzt vnd genoßen haben, nahe bei Heinhofen gelegen eynseyt noher dem walt zu, Johanneß Philipß zur Vgelheim, die ander noher Hein-hofen zu die straß, neben der Heylligen wiessen, das oberendtt stoß vff die Speyrer straß, so nit mehr dhan achtzehn Heller Zinß, den ganerben, Inhalt Ires Hauß-buchs. Vnd ist der khauff geschehen vnd beschlossen, vmb vnd für sechtzig achtt gulden, gemeiner Speyrer wherung welche die Eheleutt khäuffer for Vberantwor-tung diß briefs vlso baar dargezellt vnd vns genugsam vergnuggt haben. Darumb wir sie vnd Ire Erben, ge-mellter sechtzig achtt gulden kauff Summa in krafft dis briffs frey, quit, ledig vnd loß sagen. Hierauff so gereden vnd versprechen wyr Abtissin vnnd Convent des Closters Heylspruchen, obgemelt die Verkhauffer vor vnß vnnd alle vnser nachkhomen den khauff vnd alles das hierin begriffen, whar, fest stehtt vnd vn-widerrufflich zu halten vnd herwieder nimmermehr thun noch gestatten gethan werden in keynerley weiß, mit verzig dessen, so vnß in recht erspießlich vnd den khauf-fern nachtheilig seyn mocht. Geben vnd vberantwor-ten hiemit, die gedacht khandel wiß den khauffern da-mit zu hinfuro zu thun vnd lassen als mit Iren an-dern eygenen guttern, vnverhindertt vnser, vnser nach-khommen oder meingliches, wie dan der Landschreyber zur Nuvestatt Weyprechtt Ziegler vnd vnser schaffner Mathis rodth vff heutt dato diß brieffs dem khauffer sollich kanndel Wiß von vnsettweg fur Schulcheiß vnd

Huber zugestellt vnd der Huber mit beyder Irre vnd des khauffers Bewilligung also bald maß geben das ein Vihetrieb vierzig schueg breytt gegeben vnd vffgeheen werden, doch das der khauffer die graben vnd befriedung vff sich mach. Vnd ist hierin abgeredtt vnd beschlossen auch beydher seytt bewilligt ob sich vber kurtz oder laung zeytt mer gultten oder beschwerung dan vor angezeigtt ist vff der wiessen obgemeltt, erfunden vnd mit recht darauff erhalten wurden das wyr Abtissin vnd Convent verkhauffen den khäuffern vnd Erben erstatten vnd noher thun sollen, alles one geverde. Das in whar Vrkhunt vnd vesten glauben haben wyr Regula Aptissin vnser Abtey vnd wyr Convent vnsers Convents siegell hieran thun henkhen alles vnd jedes so hierin geschrieben damit zu besagen vnd bekrefftigen vnd dem khauffer sollichen brieff Geben vff Dinstag nach dem heiligen osterdag Anno Domini funfftzehen hundertt funffzig drei.

Nach dem Original dem noch das wohlerhaltene Siegel des Klosters anhängt. S. A. Nro. 524.

Nachträgliche Bemerkungen.

Zur Berichtigung der neunten Zeile Seite 17 diene, daß nach Simonis p. 92 die bei Tritheim genannte Rietburg in der Markgrafschaft Baden lag.

Zur zweiten Note Seite 37 sey bemerkt, daß laut einem Berichte des Herrn Dekans Bruckner, im Edenkober reformirten Kirchenprotokoll, der 13. April als der Tag der fraglichen Grundsteinlegung angegeben wird.

Durch Versehen sind die §§. 20 und 23 doppelt gesetzt.

Speyer, 1832.
Gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior.







